

BERLINER SENIOREN- MITWIRKUNGS- GESETZ

Abschlussbericht der Evaluation



Herausgeber: Senatsverwaltung für Integration, Arbeit und Soziales

Redaktion und Gestaltung: Ramboll Management Consulting

Redaktionsschluss: November 2021

Nachdruck, auch auszugsweise, nur mit Quellenangabe gestattet.

Homepage: <https://www.berlin.de/sen/ias/>

INHALT

EVALUATION DES BERLINER SENIORENMITWIRKUNGSGESETZES

1.	EINLEITUNG	5
1.1	ZIELE UND FRAGESTELLUNGEN DER EVALUATION	5
1.2	METHODISCHES VORGEHEN UND PARTIZIPATION SENIORENPOLITISCHER AKTEURINNEN UND AKTEURE ...	6
2.	SENIORINNEN UND SENIOREN IN BERLIN	7
3.	DIE WAHL DER BEZIRKLICHEN SENIORENVERTRETUNGEN	8
3.1	WAHLVERFAHREN	8
3.2	ÖFFENTLICHKEITSARBEIT	9
3.3	INFORMATIONEN ÜBER DIE ROLLE UND MÖGLICHKEITEN DER SENIORENMITWIRKUNGSGREMIEN	9
3.4	HEMMSCHWELLEN DER KANDIDATENFINDUNG UND WAHLBETEILIGUNG	10
3.5	FAZIT UND EMPFEHLUNGEN	12
4.	DIE ROLLE DER SENIORENMITWIRKUNGSGREMIEN AUF BEZIRKS- UND LANDESEBENE	14
4.1	DIE BEZIRKLICHEN SENIORENVERTRETUNGEN - AUFGABEN UND KONFLIKTLINIEN	15
4.1.1	Der rechtliche Status der bezirklichen Seniorenvertretungen	16
4.1.2	Zusammenarbeit mit den Bezirksamtämtern	18
4.1.3	Ausstattung der bezirklichen Seniorenvertretungen	18
4.2	SENIORENMITWIRKUNG AUF LANDESEBENE	19
4.2.1	Die Landesseniorenvertretung - Struktur, Aufgaben und Rechte	19
4.2.2	Der Landesseniorenbeirat - Struktur, Aufgaben und Rechte	19
4.2.3	Arbeits- und Beteiligungsmöglichkeiten der Landesgremien	20
4.3	ZUSAMMENARBEIT DER SENIORENMITWIRKUNGSGREMIEN	21
4.4	FAZIT UND EMPFEHLUNGEN	23
5.	TEILHABE UND DIVERSITÄT IN DEN SENIORENMITWIRKUNGSGREMIEN	27
5.1	BEKANNTHEIT DER SENIORENMITWIRKUNGSGREMIEN IN DEN ZIELGRUPPEN	27
5.2	REPRÄSENTATION DER ZIELGRUPPEN IN DEN SENIORENMITWIRKUNGSGREMIEN	27
5.3	HINDERNISSE ZUR BETEILIGUNG UND VERBESSERUNGSPOTENZIALE	28
5.4	FAZIT UND EMPFEHLUNGEN	30
6.	RESÜMEE UND HANDLUNGSEMPFEHLUNGEN	32
	ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS	36

EVALUATION DES BERLINER SENIOREN- MITWIRKUNGS- GESETZES

1. EINLEITUNG

Der politischen Teilhabe älterer Menschen wird von staatlicher Seite seit einigen Jahren besondere Aufmerksamkeit geschenkt, was sich an den zahlreichen Seniorenvertretungen bundesweit¹ sowie in der Verabschiedung von Seniorenmitwirkungsgesetzen in Berlin, Hamburg, Thüringen und Mecklenburg-Vorpommern zeigt. Als erstes deutschsprachiges Beispiel für ein bundesweites Gesetz über die Förderung von Anliegen der älteren Generationen ging Österreich im Jahr 1998 als Vorbild voran.² In Berlin wurden 1999 die ersten „Leitlinien für die künftige Seniorenpolitik“ vorgelegt, die 2005 unter umfangreicher Beteiligung seniorenpolitischer Akteurinnen und Akteure fortgeschrieben wurden.³ Das vom BMFSFJ geförderte Berliner Modellprojekt „Kompetenznetzwerk für das Alter“ trieb den Meinungsbildungsprozess weiter voran, bis im Rahmen der 31. Seniorenwoche 2005 alle im Abgeordnetenhaus vertretenen Parteien offiziell ein entsprechendes Gesetz ankündigten.⁴

Am 25. Mai 2006 trat schließlich mit dem Berliner Seniorenmitwirkungsgesetz (BerlSenG) das deutschlandweit erste Seniorenmitwirkungsgesetz in Kraft und soll

- die aktive Beteiligung der Berliner Seniorinnen und Senioren am sozialen, kulturellen, gesellschaftlichen und politischen Leben fördern,
- die Erfahrungen und Fähigkeiten nutzen, die Beziehungen zwischen den Generationen verbessern, die Solidargemeinschaft weiterentwickeln sowie
- den Prozess des Älterwerdens in Würde und ohne Diskriminierung unter aktiver Eigenbeteiligung der Berliner Seniorinnen und Senioren gewährleisten.

So wurde Berlin, wo seit Langem sowohl die Seniorenvertretungen auf Bezirks- als auch auf Landesebene traditionell gewachsen waren, zum Vorreiter für politische Teilhabe von Seniorinnen und Senioren.⁵ Dem Beispiel Berlins folgten

Mecklenburg-Vorpommern 2010 und im Jahr 2012 Hamburg und Thüringen.⁶ Am 20. August 2013 beschloss der Berliner Senat erstmals zudem die „Leitlinien der Berliner Seniorenpolitik“, die 2021 aktualisiert wurden.⁷ Die Leitlinien sind als eine Handlungsanleitung für Politik und Verwaltung gleichermaßen zu verstehen und sollen zur Teilhabe älterer Menschen am gesellschaftlichen Leben beitragen. Erste Erfahrungen mit dem Gesetz und der Verwaltungsvorschrift zur Wahl der Seniorenvertretungen⁸ in Berlin wurden im Rahmen der Novellierungsverfahren 2010/2011 und 2016 eingebracht. Neu waren hier insbesondere Regelungen bezüglich der Wahlen in den Bezirken, der Möglichkeit der Briefwahl und die Einsetzung einer Vertreterin oder eines Vertreters aus dem Kreis der Migrantenselbstorganisationen im Landesseniorenbeirat.

Das BerlSenG bietet damit der wachsenden Bevölkerungsgruppe der älteren Menschen durch die Implementierung der Seniorenvertretungen auf bezirklicher Ebene (SV), sowie der Landesseniorenvertretung (LSV) und dem Landesseniorenbeirat (LSBB) auf Landesebene eine Möglichkeit der unabhängigen politischen Teilhabe und Partizipation in Berlin. Nach zwei Novellierungsverfahren in den Jahren 2010/2011 und 2016 sprachen sich insbesondere die Seniorenmitwirkungsgremien LSV und LSBB für eine unabhängige Evaluation des BerlSenG aus, um die Legitimität und Arbeitsfähigkeit tragfähiger zu gestalten. Die Senatsverwaltung für Integration, Arbeit und Soziales (SenIAS) beauftragte im Frühjahr 2021 Ramboll Management Consulting mit der Evaluation.

1.1 ZIELE UND FRAGESTELLUNGEN DER EVALUATION

Ziel der „Evaluation des Berliner Seniorenmitwirkungsgesetzes“ ist es, den Status quo der Rechte und Teilhabemöglichkeiten von Seniorenvertretungen und deren faktische Beteili-

1 [BAG LSV \(2009\): Seniorenvertretungen – Politische Partizipation älterer Menschen in Bund, Land und Kommune.](#)

2 Neben Österreich mit einer starken Interessensvertretung von Seniorinnen und Senioren lohnt sich bei seniorenpolitisch relevanten Fragen auch ein Blick auf Dänemark. Friedrich-Ebert-Stiftung (2011): [Mit 60 Jahren, da fängt das gesellschaftspolitische Engagement an? \(fes.de\)](#)

3 Friedrich-Ebert-Stiftung (2011): [Gutachten zum Berliner Seniorenmitwirkungsgesetz. \(fes.de\)](#)

4 Friedrich-Ebert-Stiftung (2011): [Gutachten zum Berliner Seniorenmitwirkungsgesetz. \(fes.de\)](#)

5 von Blanckenburg, C. (2020): Politische Teilhabe älterer Menschen. In Woopen, C., Janhsen, A., Mertz, M. & Genske, A. (Hrsg.): *Alternde Gesellschaft im Wandel. Zur Gestaltung einer Gesellschaft des langen Lebens.* Berlin, Heidelberg: Springer. S. 39–42.

6 In anderen Bundesländern sind kommunale Seniorenvertretungen freiwillige Einrichtungen und liegen in der Selbstverwaltungshoheit der Kommunen.

7 SenIAS (2021): *Leitlinien der Berliner Seniorenpolitik – Zugehörigkeit und Teilhabe der Generation 60plus in Berlin.*

8 SenIAS (2016): [Verwaltungsvorschriften zur Wahl der Vorschlagslisten und Berufung der Mitglieder der bezirklichen Seniorenvertretungen \(VV Berufungsvorschläge\). \(berlin.de\)](#)

gung in den Bezirken und auf Landesebene zu untersuchen, die Wirksamkeit zu bewerten und Empfehlungen für eine Optimierung der Beteiligungsprozesse und -strukturen sowie für Änderungen des BerlSenG zu geben.

Im Zentrum stehen folgende Fragestellungen:

- Inwiefern verstärkt das Gesetz die aktive Beteiligung von Seniorinnen und Senioren über die Wahl, die Rolle und die Struktur der Seniorenmitwirkungsgremien wirksam?
- Welche Änderungen im BerlSenG könnten eine stärkere Beteiligung und Mitwirkung ermöglichen?

Zur Beantwortung der Fragestellungen wurde ein Mix aus qualitativen und quantitativen Methoden angewendet.

1.2 METHODISCHES VORGEHEN UND PARTIZIPATION SENIORENPOLITISCHER AKTEURINNEN UND AKTEURE

Für die Evaluation wurde ein breit angelegter Dialog- und Kommunikationsprozess initiiert, der eine Einbindung relevanter seniorenpolitischer Akteurinnen und Akteure auf unterschiedlichen Ebenen (Zielgruppen-, Umsetzungs-, Entscheidungsebene) ermöglichte. Die Beteiligung diente v. a. dazu, Erkenntnisse über das Seniorenmitwirkungsgesetz, dessen Ausgestaltung, Umsetzung und Wirkung zu gewinnen sowie die Passgenauigkeit und Akzeptanz der Empfehlungen zu gewährleisten. Konkret wurden folgende Akteursgruppen einbezogen:

- Landesseniorenbeirat Berlin
- Landesseniorenvertretung Berlin
- Mitarbeitende der Geschäftsstelle LSV/LSBB
- Mitglieder bezirklicher Seniorenvertretungen
- Für Seniorenpolitik zuständige Abgeordnete aller Fraktionen des Abgeordnetenhauses
- Bezirksverordnete/Bezirksstadträte
- Für Seniorenbeteiligung zuständige Beschäftigte der Bezirksämter

- Interessensvertretungen spezifischer Zielgruppen (Menschen mit Migrationsgeschichte⁹; Menschen mit Behinderung; Lesben, Schwule, Bisexuelle, Trans* und Inter* (LSBTI)).

Die Akteurinnen und Akteure wurden in Form von Interviews, Fokusgruppengesprächen, im Rahmen ihrer Gremiensitzungen, einer Onlinebefragung sowie eines Ergebnisworkshops eingebunden. Die Onlinebefragung richtete sich explizit an die Mitglieder der bezirklichen SV. Mindestens 13 und bis zu 17 Mitglieder sollen gemäß BerlSenG pro SV in den 12 Bezirken vertreten sein. Zum Zeitpunkt der Berichtslegung der Evaluation im Oktober 2021 zählten alle 12 bezirklichen Seniorenvertretungen insgesamt 181 Mitglieder¹⁰. Bei 60 ausgefüllten Fragebögen liegt die Rücklaufquote somit bei 33 Prozent. Seniorenvertretungen aller Berliner Bezirke haben an der Umfrage teilgenommen, wenn auch in unterschiedlichem Umfang. Es haben sich sowohl Vorstände als auch Mitglieder der SV beteiligt. Bis auf einen Bezirk konnten Bezirksverordnete bzw. Bezirksstadträte aller Berliner Bezirke eingebunden werden. Alle Fraktionen des Abgeordnetenhauses von Berlin (AGH) wurden mehrfach für ein Interview angefragt. Mit insgesamt drei Fraktionen (SPD, FDP, Grüne) konnten Interviews geführt werden bzw. es liegt eine schriftliche Rückmeldung dieser vor.

Bei der Einbindung von Interessensvertretungen spezifischer Zielgruppen ist der Fokus im Vorfeld durch die SenIAS auf Menschen mit Migrationsgeschichte, LSBTI und Menschen mit Behinderung gelegt worden. Die Einbindung dieser Interessensvertretungen erwies sich aufgrund der mangelnden Bekanntheit der Seniorenmitwirkungsgremien unter den angefragten Akteurinnen und Akteuren – die sich aus Selbstorganisationen, Vereinen und Verbänden zusammensetzen – und der hohen Belastungssituation im Zuge der Coronapandemie als schwierig. Letztlich konnten jedoch auskunftsfähige Vertreterinnen und Vertreter für jede der drei Gruppen gefunden werden, welche die Perspektive ihrer Zielgruppe auf das Thema Seniorenmitwirkung im Rahmen der Evaluation vertraten.

In der letzten Phase wurden die Evaluationsergebnisse und daraus abgeleiteten Handlungsempfehlungen in einem Abschlussworkshop mit Vertreterinnen und Vertretern der Senatsverwaltung, Bezirksämtern und Seniorenmitwirkungsgremien präsentiert und ausgewählte Handlungsempfehlungen diskutiert.¹¹ Die Diskussionsergebnisse aus dem Workshop wurden zur inhaltlichen Anreicherung der bestehenden Handlungsempfehlungen herangezogen.

9 Laut dem Berliner Partizipationsgesetz (PartMigG § 3) wird der Begriff Migrationsgeschichte folgendermaßen definiert: „Als Personen mit Migrationsgeschichte gelten Personen mit Migrationshintergrund, Personen, die rassistisch diskriminiert werden und Personen, denen ein Migrationshintergrund allgemein zugeschrieben wird. Diese Zuschreibung kann insbesondere an phänotypische Merkmale, Sprache, Namen, Herkunft, Nationalität und Religion anknüpfen.“ In Abgrenzung wird der Begriff Migrationshintergrund folgendermaßen definiert: „Eine Person verfügt über einen Migrationshintergrund, wenn sie selbst oder mindestens ein Elternteil die deutsche Staatsangehörigkeit nicht durch Geburt besitzt.“

10 Die Angabe beruht auf Selbstauskünften der Seniorenvertretungen.

11 Zum Workshop waren auch Interessensvertretungen der unterrepräsentierten Zielgruppen eingeladen, jedoch an dem Tag verhindert.

2. SENIORINNEN UND SENIOREN IN BERLIN

Zu Beginn des Jahres 2021 waren in Berlin gut 941.000 Personen älter als 60 Jahre.¹² Das entsprach knapp 25 Prozent der Gesamtbevölkerung. Wie der Rest Berlins ist die Bevölkerungsgruppe der älteren Menschen vielfältig und bunt: 17,4 Prozent der über 60-Jährigen haben einen Migrationshintergrund.¹³ Außerdem wächst mit steigendem Alter der Anteil der Frauen: Bei den über 60-Jährigen liegt er bei gut 55 Prozent, bei den Hochaltrigen (Ü-80) sogar über 60 Prozent. Über 724.745 Personen (19,2 Prozent der Gesamtbevölkerung) waren 65 Jahre alt oder älter und damit teilweise schon in Rente.¹⁴

Eine Seniorin oder ein Senior zu sein bedeutet jedoch nicht Rückzug aus dem aktiven Leben oder das Ende des gesellschaftlichen Engagements. Im Gegenteil: Ältere Menschen sind politisch aktiv und interessiert und zeigen eine hohe Bereitschaft zum gesellschaftlichen Engagement. Menschen im Alter von 65 bis 74 Jahren engagieren sich mit 41,5 Prozent fast genauso häufig freiwillig wie der Durchschnitt der Bevölkerung (43,6 Prozent). Auch wenn die Engagementquote im höheren Alter abnimmt, betätigt sich immerhin noch mehr als ein Viertel der über 75-Jährigen ehrenamtlich. Ein häufiges Motiv für ihr Engagement ist dabei der Wunsch, die Gesellschaft mitzugestalten.¹⁵ Dies schlägt sich auch in der im Vergleich zur Gesamtbevölkerung hohen freiwilligen Beteiligung an Politik und politischer Interessenvertretung nieder. So sind beispielsweise bundesweit mehr als 50 Prozent aller Parteimitglieder von SPD und Union über 60 Jahre alt. Bei der Linken ist es knapp die Hälfte und bei der FDP immerhin 33 Prozent.¹⁶ Bei der Bundestagswahl 2017¹⁷ waren gut 24 Prozent der Wahlberechtigten in Berlin 60 Jahre oder älter. Die Wahlbeteiligung in dieser Gruppe lag mit durchschnittlich 76,05 Prozent knapp zwei Prozentpunkte höher als bei den unter 60-Jährigen (74,1 Prozent).¹⁸

Die Zahlen verdeutlichen, dass die Motivation unter älteren Menschen zur Teilhabe und der Wunsch nach Mitbestimmung groß sind. Dies wiederum ist in vielerlei Hinsicht begrüßenswert – insbesondere da der Anteil der Gruppe älterer Menschen im Rentenalter sowohl bundesweit als auch in Berlin in den nächsten Jahren noch wachsen wird: 2030 wird er in Berlin voraussichtlich bei 22 Prozent (Bund: 27 Prozent) liegen und bis 2060 auf knapp 30 Prozent (Bund: Knapp 32 Prozent) ansteigen.¹⁹ Im Sinne einer vitalen Demokratie ist es wichtig, dass sich diese wachsende Gruppe innerhalb der Bürgerschaft weiterhin aktiv in das gesellschaftliche Leben und politische Prozesse einbringt. Darüber hinaus können Partizipation und Engagement dazu beitragen, Vereinsamung entgegenzuwirken, was angesichts der Tatsache, dass ältere Menschen häufiger allein leben, ein ebenfalls äußerst relevanter Effekt ist.²⁰

Um hierfür die Voraussetzungen zu schaffen, bedarf es jedoch expliziter Beteiligungsmöglichkeiten auf politischer Ebene und einer funktionalen Interessensvertretung für ältere Menschen. Diese wiederum bedürfen entsprechender rechtlicher Rahmenbedingungen. Nur so kann sichergestellt werden, dass Seniorinnen und Senioren ihre Positionen in handlungsfähigen Gremien artikulieren und der Politik in angemessener Weise übermitteln können. Dabei gilt es einerseits, die Interessen älterer Menschen als Ganzes in den Willensbildungsprozess mit einzubeziehen, andererseits aber auch die Vielfalt der Zielgruppe abzubilden und verschiedenen Interessensgruppen innerhalb der Seniorinnen und Senioren eine Stimme zu geben.

12 Amt für Statistik Berlin-Brandenburg (2021): [Statistisches Informationssystem Berlin Brandenburg: Einwohnerregisterstatistik](#).

13 Allerdings ist dieser Anteil deutlich geringer als bei den unter 60-Jährigen, bei denen es gut 40 Prozent sind.

14 Amt für Statistik Berlin-Brandenburg (2021): [Statistisches Informationssystem Berlin Brandenburg: Einwohnerregisterstatistik](#).

15 BMFSFJ (2017): Freiwilliges Engagement älterer Menschen. Sonderauswertungen des Vierten Deutschen Freiwilligensurveys. (bmf.sj.de)

16 Niedermayer, O. (2020): [Die soziale Zusammensetzung der Parteimitgliedschaften. \(www.bpb.de\)](#)

17 Zahlen für die Bundestagswahl 2021 lagen zum Zeitpunkt der Berichtslegung noch nicht vor.

18 Baasen, G. (2018): [Bundestagswahl 2017 in Berlin – Ergebnisse der repräsentativen Wahlstatistik. \(statistik-berlin-brandenburg.de\)](#)

19 SenGPG: [Abteilung Gesundheit, Referat für Gesundheitsberichterstattung, Epidemiologie, Gesundheitsinformationssysteme, Statistikstelle \(2018\): Gesund älter werden 2018. Indikator I.1.1.](#)

20 [SenGPG: Die 80plus-Rahmenstrategie: Der Berliner Weg zur vernetzten Versorgung für hochaltrige Menschen. \(berlin.de\)](#)

3. DIE WAHL DER BEZIRKLICHEN SENIORENVERTRETUNGEN

In § 4a des BerlSenG ist das Verfahren zur Wahl der Vorschlagslisten und Berufung der Mitglieder der SV geregelt. Weitere Regelungen zur Wahl der Vorschlagslisten und Berufung der Mitglieder der SV sind in der entsprechenden Verwaltungsvorschrift (VV Berufungsvorschläge) festgehalten.²¹

Im Fokus der Evaluation stand vor allem der Zugang zu Informationen über die Rolle und Möglichkeiten der politischen Einflussnahme der Seniorenmitwirkungsgruppen, die Beurteilung der Öffentlichkeitsarbeit seitens der beteiligten Akteurinnen und Akteure sowie mögliche Hemmschwellen bezogen auf die Kandidatur für die SV als auch die Wahl der SV. Diese Aspekte werden nach einer kurzen, allgemeinen Darstellung des Wahlverfahrens und Öffentlichkeitsarbeit im Rahmen des BerlSenG aufgegriffen.

3.1 WAHLVERFAHREN

Die Bildung der SV erfolgt in drei Schritten²²:

- Das Bezirksamt ruft sechs Monate vor den Wahlen der Vorschlagslisten unter Einbindung der SV, Seniorenheime und Seniorenwohnhäuser sowie der Seniorenfreizeiteinrichtungen öffentlich dazu auf, Berufungsvorschläge zu machen.
- Durch öffentliche Auszählung der Stimmen der Direkt- und Briefwahl nach der Wahlwoche wird von den Wahlkommissionen in den Bezirken eine Vorschlagsliste ermittelt, welche die zur Berufung vorgeschlagenen Personen aufführt (sortiert nach der Anzahl der erreichten Stimmen).
- Das zuständige Mitglied des Bezirksamtes beruft die Kandidatinnen und Kandidaten entsprechend der Vorschlagsliste für die Dauer einer Wahlperiode der Bezirksverordnetenversammlung (BVV).

Damit wählen die Berliner Seniorinnen und Senioren nicht direkt Kandidatinnen und Kandidaten in ihr Amt, sondern sie wählen Personen aus Vorschlagslisten, die im Anschluss durch das Bezirksamt in ihr Amt berufen werden.

In den Interviews mit den für Seniorenbeteiligung zuständigen Beschäftigten der Bezirksamter wird deutlich, dass das Wahlverfahren sehr komplex und in der Umsetzung mit einem hohen Aufwand auf Seiten der Bezirksverwaltungen (bei zum Teil vorherrschendem Personalmangel) verbunden ist. So obliegt die Umsetzung des Wahlverfahrens dem jeweiligen Bezirksamt. Oftmals sind hier die für Seniorenbeteiligung zuständigen Beschäftigten der Bezirksamter eingebunden, die diese Aufgabe zusätzlich zu ihrer eigentlichen Funktion z. B. als Altenhilfe- und Geriatriekoordination übernehmen. Zu den Aufgaben im Rahmen der Seniorenvertretungswahl gehören u. a. das Einsetzen und Koordinieren einer Wahlkommission, die Öffentlichkeitsarbeit für die Kandidatenakquise, die Organisation von Veranstaltungen zur Kandidatenvorstellung sowie die Akquise von Helferinnen und Helfern in den Wahllokalen und für die Auszählung. Die Wahlkommissionen werden nach Aussage der für Seniorenbeteiligung zuständigen Beschäftigten der Bezirksamter vor allem mit verwaltungsinternen Akteurinnen und Akteuren besetzt. Für die Öffentlichkeitsarbeit wird zum Teil auf die Erfahrungen der SV (z. B. Identifikation relevanter Orte für Aushänge) zurückgegriffen. Für die Umsetzung der Briefwahl werden die Bezirksamter durch das IT Dienstleistungszentrum Berlin (ITDZ) unterstützt, welches den Druck und Versand der Briefwahlunterlagen übernimmt. Einige Bezirksamter greifen zudem auf ihre internen Schnittstellen insbesondere zu den bezirklichen Wahlämtern zurück – zum Beispiel bei der Organisation von Wahllokalen. Eine grundsätzliche Vereinfachung des Wahlverfahrens wurde seitens der Interviewpersonen kaum thematisiert – auch, weil bisherige Bemühungen u. a. aus verfassungsrechtlichen Gründen (insbesondere hinsichtlich einer Zusammenlegung mit der Wahl zum Abgeordnetenhaus) scheiterten.²³

21 SenIAS (2016): [Verwaltungsvorschriften zur Wahl der Vorschlagslisten und Berufung der Mitglieder der bezirklichen Seniorenvertretungen \(VV Berufungsvorschläge\)](#). ([berlin.de](#))

22 BerlSenG § 4 und VV Berufungsvorschläge

23 Wissenschaftlicher Parlamentsdienst Abgeordnetenhaus von Berlin (2015): Gutachten zu den Rechtsproblemen einer Zusammenlegung der Vorschlagslistenwahlen für die bezirklichen Seniorenvertretungen mit den Wahlen zum Abgeordnetenhaus und zu den Bezirksverordnetenversammlungen. ([parlament-berlin.de](#))

3.2 ÖFFENTLICHKEITSARBEIT

Öffentlichkeitsarbeit wird im Rahmen des BerlSenG durch unterschiedliche Ebenen geleistet:

- Auf bezirklicher Ebene wird die allgemeine Öffentlichkeitsarbeit gemäß § 4 BerlSenG als Aufgabe der SV definiert, durch § 1 VV Berufungsvorschläge in Bezug auf die Wahl der Vorschlagslisten und Berufung der Mitglieder der SV näher definiert. Auch Bezirksämter sollen in diesem Zusammenhang Öffentlichkeitsarbeit leisten.
- Auf Landesebene soll die zuständige Senatsverwaltung nach Maßgabe der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel die berlinweite Öffentlichkeitsarbeit zur Wahl der SV unterstützen (siehe § 1 VV Berufungsvorschläge). Darüber hinaus wird Öffentlichkeitsarbeit ebenso allgemein als Aufgabe der LSV (§ 5 BerlSenG) und des LSBB (§ 7 BerlSenG) definiert.

Öffentlichkeitsarbeit in Form von Netzwerkarbeit ist wie folgt im BerlSenG für die einzelnen Gremien festgehalten:

- SV: Kontaktpflege zu Pflegediensten, Heimbeiräten, Freizeitstätten, Einrichtungen und Trägern der Altenhilfe (§ 4 Absatz 3)
- LSV: Vernetzung in der Bundesarbeitsgemeinschaft der Landesseniorenvertretungen (§ 5 Absatz 2)
- LSBB: Berät das Abgeordnetenhaus von Berlin und den Senat (§ 7 Absatz 1) und informiert interessierte Öffentlichkeit, insbesondere Seniorenorganisationen (§ 7 Absatz 2)

Die meiste Öffentlichkeitsarbeit wird durch die verschiedenen Ebenen im Zuge des Kandidatenaufufes und Wahl der SV über z. B. Flyer, Aushänge, Veranstaltungen, Zeitungsartikel geleistet. Allgemeine Informationen zu den Seniorenmitwirkungsgremien sind auf der Webseite der zuständigen Senatsverwaltung²⁴ (z. B. Erklärfilm Seniorenmitwirkungsgremien) sowie der Webseite der Seniorenmitwirkungsgremien²⁵ zu finden. Hier veröffentlichen die LSV und der LSBB regelmäßig Pressemitteilungen, um auf ihre Arbeit aufmerksam zu machen. Darüber hinaus wird Öffentlichkeits- bzw. Netzwerkarbeit über die Beteiligung an Veranstaltungen durch die Seniorenmitwirkungsgremien (z. B. Berliner Seniorenwoche²⁶, Fachkonferenz Freiwilligenmanagement²⁷, Demonstrationen),

Durchführung eigener Plenartagungen (z. B. Einbindung von Fachöffentlichkeit, Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern oder Abgeordneten) sowie zum Teil in Zusammenarbeit mit weiteren Gremien (z. B. Behindertenbeirat, Mobilitätsbeirat) geleistet. Öffentlichkeitsarbeit auf bezirklicher Ebene wird nach Aussage der LSV sehr unterschiedlich umgesetzt und ist insbesondere von den zur Verfügung stehenden Ressourcen abhängig, die je nach Bezirk sehr unterschiedlich ausfallen (siehe Kapitel 4.1.3).

3.3 INFORMATIONEN ÜBER DIE ROLLE UND MÖGLICHKEITEN DER SENIORENMITWIRKUNGSGREMIEN

In den Interviews mit den unterschiedlichen Akteurinnen und Akteuren im Rahmen der Evaluation wird deutlich, dass die Mitwirkungsgremien zu wenig bekannt sind. Im Wesentlichen wird dies darauf zurückgeführt, dass Informationen über die Rolle und Möglichkeiten der Seniorenmitwirkungsgremien nur wenige Seniorinnen und Senioren erreichen. So geben mehr als drei Viertel der befragten SV (77 Prozent, 46 Befragte) an, vor ihrem 60. Geburtstag keine Kenntnisse über die SV gehabt zu haben. Zwar wird die eingeführte Briefwahlmöglichkeit u. a. seitens der für Seniorenbeteiligung zuständigen Beschäftigten der Bezirksämter positiv hervorgehoben, dennoch reiche die Öffentlichkeitsarbeit aus Sicht aller befragten Akteurinnen und Akteure auf allen Ebenen nicht aus, um insbesondere die Wahlbeteiligung weiter zu erhöhen. So konstatieren die für Seniorenbeteiligung zuständigen Beschäftigten der Bezirksämter eine große Intransparenz zu den Fragen, warum man als Seniorin bzw. Senior wählen sollte, wen man wählen sollte und welche Möglichkeiten die SV in Bezug auf tatsächliche politische Mitgestaltung haben. Die Intransparenz hinsichtlich der Kandidatur wird auch seitens eines Mitglieds des Abgeordnetenhauses (MdA) unterstrichen. So reiche es nicht aus, die Kandidatinnen und Kandidaten ein paar Mal in Seniorenfreizeitstätten vorzustellen, da so nur ein geringer Teil der Seniorinnen und Senioren erreicht würde. Eine digitale Möglichkeit, sich über die Kandidatinnen und Kandidaten zu informieren (z. B. in Form von Kandidatinnen- und Kandidatenforen), sei hier bspw. eine sinnvolle Ergänzung. Aus Sicht einiger Bezirksverordneten müsse außerdem mehr Öffentlichkeitsarbeit in Printmedien, Funk und Fernsehen betrieben werden, um die Wahlen bekannter zu machen.

24 SenIAS: [Seniorenmitwirkung in Berlin \(berlin.de\)](https://www.berlin.de/senias)

25 Ü.60 Berlin ([u60.berlin](https://www.u60.berlin))

26 LSV (2021): [Jahrestätigkeitsbericht 2020. \(u60.berlin\)](https://www.lsv.berlin)

27 LSBB (2021): [Jahrestätigkeitsbericht 2020. \(u60.berlin\)](https://www.lsbb.berlin)

Schließlich wird deutlich, dass die Gremienstruktur selbst bei den für Seniorenbeteiligung zuständigen Beschäftigten, Abgeordneten und Bezirksverordneten als zu komplex wahrgenommen wird bzw. auf Unverständnis stößt (siehe Kapitel 4.3). Insbesondere die Unterscheidung zwischen der LSV und dem LSBB ist selten bekannt – ebenso deren jeweilige Aufgabenzuschneide. Entsprechend reiche die Öffentlichkeitsarbeit oftmals nicht aus. Konkretisiert wird dies seitens der Akteurinnen und Akteure mit dem Wunsch einer aktiveren Netzwerkarbeit bzw. nach außen gerichteten Kommunikation (z. B. durch Versendung regelmäßiger Newsletter seitens der LSV und des LSBB). Nach Aussage der LSV würden jedoch insbesondere finanzielle Ressourcen fehlen, um ausreichend aktiv Werbung z. B. in Form von Informationsveranstaltungen zu betreiben.

3.4 HEMMSCHWELLEN DER KANDIDATENFINDUNG UND WAHLBETEILIGUNG

Die Wahl der SV findet alle 5 Jahre statt. Gemäß § 4a BerlSenG erfolgt die Kandidatenfindung per öffentlichem Aufruf und ist von den Bezirksamtern umzusetzen. An der Wahl können sich alle Seniorinnen und Senioren beteiligen, die zum Zeitpunkt der Wahlen das 60. Lebensjahr vollendet haben und zum Zeitpunkt der Wahlbenachrichtigung mit Hauptwohnsitz im jeweiligen Bezirk gemeldet sind. Es gilt darüber hinaus das passive Wahlrecht, d. h. eine deutsche Staatsbürgerschaft zur Beteiligung an der Wahl ist nicht erforderlich.

Im Jahr 2017 gingen von 911.425 Seniorinnen und Senioren während einer berlinweit einheitlichen Wahlwoche 5,56 Prozent wählen. Im zeitlichen Vergleich ist dies ein bedeutsamer Anstieg in der Wahlbeteiligung: 2006 waren es 0,32 Prozent und 2011 0,61 Prozent. Dies kann damit begründet werden, dass 2017 die Wahlberechtigten durch die Änderung des Gesetzes 2016 erstmals eine Einladung zur Wahl seitens des Bezirksamtes erhielten und es die Möglichkeit zur Briefwahl gab, welche fast 70 Prozent der Wählerinnen und Wähler in Anspruch nahmen.²⁸ Die insgesamt dennoch geringe Wahlbeteiligung wird in einem Gutachten des Gesetzes aus dem Jahr 2011 problematisiert, da das Ziel der demokratischen Legitimierung von Seniorenvertretungen aufgrund geringer Bekanntheit nicht erreicht werden kann.²⁹ Die nächste Wahl findet im Frühjahr 2022 statt.

Im Rahmen der Evaluation konnten verschiedene Hemmschwellen bezogen a) auf die Kandidatenfindung und b) auf die Beteiligung zur Wahl herausgearbeitet werden:

A) HEMMSCHWELLEN DER KANDIDATENFINDUNG

Insgesamt wird die Kandidatenfindung sowohl von den für Seniorenbeteiligung zuständigen Beschäftigten der Bezirksamter als auch von der LSV als schwierig bewertet und, wie oben erörtert, insbesondere auf eine unzureichende Öffentlichkeitsarbeit zurückgeführt. Zwar werden Presse- und Öffentlichkeitsarbeit (z. B. Zeitungsartikel, Aufrufe, Flyer, Veranstaltungen) von den SV in der Onlinebefragung als wichtige Informationsquellen für eine Kandidatur angegeben. Vieles läuft jedoch offensichtlich immer noch über persönliche Netzwerke: So zeigen die Ergebnisse der Befragung, dass Kontakte zu SV durch das gemeinsame politische oder zivilgesellschaftliche Engagement in einem anderen Mitwirkungsgremium eine wesentliche Rolle bei der Kandidatenfindung spielen.

Neben der geringen Bekanntheit der Seniorenmitwirkungsgremien fehle es darüber hinaus an Anreizen zur Beteiligung. Zum einen ist zu wenig bekannt, was die Arbeit in den Seniorenmitwirkungsgremien sowohl auf politischer als auch persönlicher Ebene bewirken kann. Die SV selbst sehen laut Onlinebefragung in der Beratung von und Hilfe für Seniorinnen und Senioren in ihrem Bezirk den größten Nutzen (85 Prozent, 51 Befragte). Darüber hinaus stimmt eine Mehrheit (81 Prozent, 46 Befragte) der Aussage zu, dass sie durch ihre Arbeit als SV Anstöße zu politischen Entscheidungen geben können. Dass die Mitwirkung aktuell jedoch begrenzt ist, wird in der Diskussion um den rechtlichen Status der SV deutlich (siehe Kapitel 4.1.1). Eine dahingehende Stärkung sei aus Sicht der LSV und der für Seniorenbeteiligung zuständigen Beschäftigten der Bezirksamter jedoch wichtig, um die Wirksamkeit der Arbeit in Mitwirkungsgremien besser vermitteln und dadurch mehr Personen zur Mitarbeit motivieren zu können.

Zum anderen mangle es nach Ansicht aller interviewten Akteurinnen und Akteure auch an einer finanziellen Kompensation. Es zeigt sich, dass die Bezirke hier unterschiedlich vorgehen. So können die SV häufiger Fahrtkosten als Sachkosten über den § 3b BerlSenG mit den Bezirksamtern abrechnen.³⁰ Eine monatliche Aufwandsentschädigung sowohl für Mitglieder als auch die Vorstände der SV wird nach Rückmeldung der Bezirke im Rahmen einer schriftlichen Anfrage im Abgeordnetenhaus lediglich im Bezirk Mitte finanziert (siehe dazu auch Kapitel 4.1.3 und 4.4). Als Begründung für eine nicht vorhandene finanzielle Entschädigung wird häufig auf den § 9 Absatz 1 des Gesetzes über die Entschädigung der Mitglieder der Bezirksverordnetenversammlungen, der Bürgerdeputier-

28 Ü.60 Berlin: [Seniorenvertretung im Bezirk. \(ü60.berlin\)](https://www.ue60.berlin)

29 Friedrich-Ebert-Stiftung (2010): [Gutachten zum Berliner Seniorenmitwirkungsgesetz. \(nexusinstitut.de\)](https://www.nexusinstitut.de)

30 Abgeordnetenhaus Berlin (2020): [Schriftliche Anfrage der Abgeordneten Stefanie Fuchs \(Linke\) zur Ausstattung und Arbeit der bezirklichen Seniorenvertretungen. Drucksache 18 / 22 736. \(parlament-berlin.de\)](https://www.parlament-berlin.de)

ten und sonstigen ehrenamtlich tätigen Personen verwiesen, zu deren Personengruppe die Mitglieder der SV nicht gehören. Die Mehrheit aller interviewten Akteurinnen und Akteure spricht sich jedoch für die Einführung einer einheitlichen Regelung bezüglich Aufwandentschädigungen aus (siehe dazu Kapitel 4.1.3 und 4.4). Dies würde auch dazu beitragen, Mitglieder insbesondere auch aus bisher unterrepräsentierten Zielgruppen zu gewinnen (siehe Kapitel 5).

Zum Teil werden auch Schulungen zur Arbeit in politischen Gremien als mögliches Mittel angeregt, um zukünftige Mitglieder der SV bestmöglich auf das Engagement in der SV vorzubereiten und einen Anreiz zum Engagement zu schaffen. So könnten Vorbehalte bezüglich der eigenen Eignung für die Tätigkeit abgebaut und eine breitere Beteiligung – insbesondere auch aus bisher unterrepräsentierten Gruppen – gefördert werden (siehe dazu Kapitel 5.3 und Handlungsempfehlung 14).

Schließlich wurde u. a. seitens des LSBB die Idee eingebracht, die Amtszeit zu verkürzen, weil es einige potenziell Interessierte abschrecken könnte, sich für fünf Jahre zu binden. Dies stellt für die Mehrheit der SV jedoch kein Hindernis dar. So geben knapp zwei Drittel der SV (65 Prozent, 37 Befragte) in der Onlinebefragung an, dass sie eine Änderung der Dauer der Legislaturperiode für nicht notwendig erachten.

B) HEMMSCHWELLEN DER WAHLBETEILIGUNG:

Im Rahmen der Onlinebefragung wurden die SV zu ihrer Einschätzung bezogen auf die Wahlbeteiligung für die kommende Wahl befragt. Das Ergebnis ist uneindeutig. Zwar prognostiziert eine Mehrheit der Befragten SV (40 Prozent, 24 Befragte) eine gleichbleibende Wahlbeteiligung, gleichzeitig vermuten aber 30 Prozent der Befragten eine geringere bzw. höhere Wahlbeteiligung. Für die Begründung der unterschiedlichen Einschätzungen werden die gleichen Ursachen angeführt, die sich jedoch in gegensätzlichen Polen äußern. Die angeführten Ursachen für die geringe Wahlbeteiligung spiegeln wesentliche Hemmschwellen der Beteiligung auch anderer interviewter Akteursgruppen wider:

TABELLE 1: GRÜNDE FÜR EINE GERINGE BZW. HÖHERE WAHLBETEILIGUNG

GERINGE WAHLBETEILIGUNG	HOHE WAHLBETEILIGUNG
Zu wenig mediale Aufmerksamkeit u. a. durch zu geringe Präsenz in lokalem TV und Radio und wenig positive Berichterstattung	Größere mediale Aufmerksamkeit durch intensivere Öffentlichkeitsarbeit
Seniorenvertretungen schaffen es (coronabedingt) nicht, Wahlen bekannter zu machen, da wichtige Anlaufstellen (z. B. Seniorentreffs) geschlossen waren.	Größere Bekanntheit der Seniorenvertretungen durch mehr Aktivität nach außen (z. B. in den Kiezen)
Wahlen nicht angemessen organisiert (u. a. falscher Zeitpunkt, zu wenig Wahllokale)	Zugang und Beteiligung sind einfacher geworden (u. a. durch Briefwahl)
Allgemeines Desinteresse und Wahlverdrossenheit aufgrund fehlender Fokussierung auf ältere Menschen	Notwendigkeit der Beteiligung ist angesichts gesellschaftlicher Entwicklungen (u. a. Coronapandemie) deutlicher geworden

Quelle: Ramboll Management Consulting, Onlinebefragung SV 2021.

Bei der Frage, wie die Wahlbeteiligung bei den Seniorenwahlen grundsätzlich verbessert werden könnte, sind sich die SV wiederum einig. So spricht sich eine große Mehrheit für eine weitere Sensibilisierung durch Öffentlichkeitsarbeit (83 Prozent), eine stärkere Präsenz und Berichterstattung über die Arbeit der SV (75 Prozent) und eine verständlichere Ansprache in dem Anschreiben zur Briefwahl (65 Prozent) aus. Dies wird auch von anderen interviewten Akteurinnen und Akteuren im Rahmen der Evaluation bestätigt. Zwar hat sich die Möglichkeit zur Briefwahl positiv im Sinne einer höheren Wahlbeteiligung in 2017 ausgewirkt. Dennoch bräuchte es sowohl nach Aussage der LSV als auch nach Aussage der für Seniorbeteiligung zuständigen Beschäftigten der Bezirksämter mehr Wahllokale, um die Möglichkeit zur Wahl für Seniorinnen und Senioren zu vereinfachen. Die Begrenzung auf fünf Wahllokale – wie im Gesetz vorgesehen – reiche nicht aus, um insbesondere Seniorinnen und Senioren mit eingeschränkter Mobilität den Zugang zu gewährleisten. Ebenso sprechen sich LSV und LSBB für eine digitale Stimmabgabe aus.

Nach Aussage einiger Vertreterinnen und Vertreter des LSBB sei die Altersdefinition im BerlSenG (ab 60 Jahre) zu früh angesetzt, wirke abschreckend und sich damit negativ auf die Wahlbeteiligung aus. So würden sich 60-Jährige weniger als „Seniorinnen und Senioren“ angesprochen fühlen. Eine Änderung der Altersgrenze wird dennoch von einer Mehrheit der SV für nicht notwendig erachtet (66 Prozent, 37 Befragte).

3.5 FAZIT UND EMPFEHLUNGEN

Die mit der letzten Novellierung des BerlSenG 2016 eingeführten Änderungen am Wahlverfahren (insbesondere Möglichkeit der Briefwahl) haben nachweislich zu mehr Beteiligung beigetragen. Es werden weniger Änderungen am Wahlverfahren selbst als die damit verbundene Öffentlichkeitsarbeit als wesentlicher Einflussfaktor zur Beteiligung der Zielgruppe angeführt. So sind die Seniorenmitwirkungsgremien in der breiten Öffentlichkeit zu wenig bekannt und die Komplexität der Gremienstruktur und deren Vermittlung durch die bestehende Öffentlichkeitsarbeit zu hochschwierig, um sich zu beteiligen.

Die zur Verfügung stehenden Ressourcen, die für Öffentlichkeitsarbeit verwendet werden können, sind von den zur Verfügung stehenden Haushaltsmitteln des Landes und Bezirkes abhängig. Die finanzielle Ausstattung der Seniorenvertretungen ist zwischen den Bezirken sehr unterschiedlich (siehe Kapitel 4.1.3). Zudem sind die Zuständigkeiten und Aufgaben der Öffentlichkeitsarbeit nicht ausreichend differenziert. Ferner konzentriert sich die bisherige Öffentlichkeitsarbeit im Sinne einer aktiven Werbung vor allem auf die anstehenden Wahlen. Weitere Öffentlichkeitsarbeit ist vor allem nach innen gerichtet, d. h. auf den Webseiten der Seniorenmitwirkungs-

gremien und der Senatsverwaltung präsent, und nutzt weniger Kanäle nach außen, um eine breite Öffentlichkeit zu erreichen. Daraus ergeben sich aus Sicht der Evaluation folgende Handlungsempfehlungen:

Handlungsempfehlung 1: Öffentlichkeitsarbeit auf allen Ebenen stärken

Eine Stärkung der Öffentlichkeitsarbeit auf Landes- und Bezirksebene sollte dabei sowohl finanziell als auch personell erfolgen. Zum einen sollten finanzielle Ressourcen aufgestockt bzw. Öffentlichkeitsarbeit ein festes Budget erhalten. Insgesamt sollte die Frage des Budgets für Öffentlichkeitsarbeit in die Überlegungen zur grundsätzlichen Finanzierung der bezirklichen Seniorenvertretungen (siehe Handlungsempfehlung 8) einbezogen werden.

Zum anderen bedarf es entsprechender personeller Ressourcen, um die Öffentlichkeitsarbeit adäquat umsetzen zu können. Mögliche Handlungsansätze sind:

- Mehr personelle Ausstattung der Geschäftsstelle von LSV und LSBB mit notwendigen Ressourcen und ggf. Kompetenzen, damit sie ihr Aufgabenprofil im Bereich Öffentlichkeitsarbeit erweitern und die Zuarbeiten der Seniorenvertretungen koordinieren können. Für eine erfolgreiche und effiziente Koordination ist die Geschäftsstelle allerdings auch auf die Mitarbeit der Seniorenvertretungen auf bezirklicher und auf Landesebene angewiesen, die sich um eine schnelle Abstimmung öffentlichkeitswirksamer Materialien bemühen sollten.
- Soweit nicht schon gängige Praxis, sollte jede SV daher eine Verantwortliche oder einen Verantwortlichen für die Öffentlichkeitsarbeit benennen, die eng mit den Bezirksämtern und der Landesebene bzw. der Geschäftsstelle von LSV und LSBB zusammenarbeiten sollten. Entsprechend müssten die Aufgaben der SV im Gesetz dahingehend klarer definiert werden. Schließlich kommt der Öffentlichkeitsarbeit auf bezirklicher Ebene eine besondere Bedeutung zu, um die Seniorinnen und Senioren niedrigschwellig, wohnortsnah und entsprechend den für sie relevanten Themen zu erreichen. Dafür sind auch regelmäßige Schulungen von Mitgliedern der bezirklichen Seniorenvertretungen, die als Verantwortliche für Öffentlichkeitsarbeit agieren, zu empfehlen. Zur Umsetzung der Schulungen kann auf finanzielle Mittel der Geschäftsstelle von LSV und LSBB zurückgegriffen werden.
- Personelle Aufstockung der für Seniorbeteiligung zuständigen Mitarbeitenden der Bezirksämter, die diese Funktion neben vielen anderen ausüben. Hier könnten ggf. Schnittstellen zu den Abteilungen der Öffentlichkeitsarbeit auf Bezirksebene genutzt werden.

Handlungsempfehlung 2: Öffentlichkeitsarbeit durch ein Gesamtkonzept koordinieren und intensivieren

Für den gezielten Einsatz der Ressourcen für Öffentlichkeitsarbeit sowie eine bessere Abstimmung der Öffentlichkeitsarbeit zwischen den verschiedenen Ebenen sollte ein Gesamtkonzept für die Öffentlichkeitsarbeit erarbeitet werden.

Im Zuge dessen sollten die Aufgaben der Öffentlichkeitsarbeit zwischen den verschiedenen Ebenen (Land, Bezirk, Gremien) klarer definiert und Zuständigkeiten geregelt sein. Dabei empfiehlt es sich, die Öffentlichkeitsarbeit auch über die Wahl der SV hinaus zu intensivieren. So sollten geeignete Wege gefunden werden, um die Arbeit und Erfolge der Seniorenmitwirkungsgremien gegenüber politischen Akteurinnen und Akteuren auf der einen und unter Seniorinnen und Senioren im Bezirk auf der anderen Seite bekannter zu machen. Zum einen ist eine zielgruppengerechtere Gestaltung der Webseite der Landesgremien und bessere Auffindbarkeit zu empfehlen (www.Ü60.berlin). Da die Geschäftsstelle von LSV und LSBB bereits die Verantwortung für die Webseite innehat und daher mit Inhalten und Struktur vertraut ist, sollte sie auch mit der Überarbeitung betraut werden, unter der Voraussetzung, dass ihr für diese Aufgabe genug zeitliche und personelle Ressourcen an die Hand gegeben werden. Die bezirklichen Seniorenvertretungen könnten der Geschäftsstelle regelmäßig Informationen über ihre Tätigkeiten zukommen lassen, welche dann von ihr ansprechend aufbereitet und auf der Webseite veröffentlicht werden. In Ansätzen wird diese Praxis in der Rubrik „Das haben wir für Sie erreicht!“ auf der Webseite bereits betrieben (www.Ü60.de). Diese Rubrik sollte weiterentwickelt und prominenter platziert werden (evtl. unter „Aktuelles“ geführt werden). Zusätzlich wäre eine nutzerfreundlichere Gestaltung des Layouts der Webseite zu empfehlen.

Trotz steigender digitaler Kompetenzen der Seniorinnen und Senioren sollten die Informationen zur Tätigkeit und den Erfolgen der Seniorenmitwirkungsgremien aber auch auf analogen Veranstaltungen an für Seniorinnen und Senioren geeigneten Orten transparent gemacht werden. Darüber hinaus wurde im Abschlussworkshop ein vierteljährlicher Newsletter diskutiert, der relevante Träger, Institutionen und politische Akteurinnen und Akteure über die Arbeit der Seniorenmitwirkungsgremien informiert.

Darüber hinaus sollte die Netzwerkarbeit als weiteres Mittel der Öffentlichkeitsarbeit selbstbewusster von den Seniorenmitwirkungsgremien auf Landesebene genutzt werden (siehe hierzu Handlungsempfehlung 13).

Handlungsempfehlung 3: Briefwahl als Motor der Wahlbeteiligung weiter nutzen

Die Mehrheit der Wählerschaft nutzt die Möglichkeit der Briefwahl. Sie scheint als niedrigschwelliges Mittel zur Beteiligung an der Wahl am besten geeignet zu sein, zumal Wahllokale nicht in einer ausreichenden Menge zur Verfügung stehen. Es empfiehlt sich daher die Briefwahl als zentrales Mittel der Wahlbeteiligung zu fokussieren und die Öffentlichkeitsarbeit im Zuge der Wahl dahingehend zuzuschneiden. So empfiehlt es sich, die Kandidatenvorstellung (z. B. in digitaler Form) mit der Briefwahl zu koppeln, um so jenseits der Veranstaltungen zur Kandidatenvorstellung eine größere Transparenz darüber zu schaffen, wen Seniorinnen und Senioren wählen können und für welche Themen sich diejenigen einsetzen. Damit kann eine größere Identifikation mit den Kandidatinnen und Kandidaten auf bezirklicher Ebene geschaffen und die Wahlbeteiligung erhöht werden.

Sollte eine ausschließliche Fokussierung auf Briefwahl nicht realisierbar sein, ist eine Erhöhung der Anzahl der Wahllokale unbedingt zu empfehlen, um eine wohnortnahe und damit niedrigschwelligere Wahl für Seniorinnen und Senioren zu ermöglichen. Die Umsetzbarkeit sollte jedoch mit den zur Verfügung stehenden Ressourcen der Bezirksverwaltungen eruiert werden, da die Organisation und Koordination der Wahl, wie in Kapitel 4.1 dargestellt, mit einem hohen Aufwand verbunden ist.

4. DIE ROLLE DER SENIORENMITWIRKUNGSGREMIEN AUF BEZIRKS- UND LANDESEBENE

In diesem Kapitel wird der Fokus auf die Seniorenmitwirkungs-gremien sowie deren Zusammenarbeit gelegt. Seniorenmit-wirkung ist sowohl auf Bezirks- als auch auf Landesebene vor-gesehen. Gemäß BerlSenG sind drei Gremien vorgesehen: Die bezirklichen Seniorenvertretungen (SV), die Landessenio-renvertretung (LSV) und der Landesseniorenbeirat (LSBB).

Die **Seniorenvertretungen der 12 Bezirke** bestehen jeweils aus mindestens 13 und maximal 17 gewählten Mitgliedern. Entsprechend § 4 Absatz 1 des BerlSenG stellen sie das Bindeglied zwischen den Seniorinnen und Senioren in den Be-zirken und der lokalen Politik dar, indem sie deren Wünsche, Anregungen und Bedürfnisse in Form von Redebeiträgen oder Anträgen in die Bezirksverordnetenversammlungen einbrin-gen. Dabei haben sie allerdings kein initiales Antragsrecht, sondern müssen die Fraktionen als Mittler nutzen. Darüber hi-naus sind sie auch in beratender und unterstützender Funktion für die Seniorinnen und Senioren im Bezirk tätig, indem sie bspw. Bürgersprechstunden durchführen und Öffentlichkeits-arbeit betreiben, in der sie relevante Informationen für ihre Zielgruppe im Bezirk publik machen.

Mit 33 Prozent aller berlinweit tätigen SV-Mitglieder (60 Be-fragte), die an der Onlinebefragung im Rahmen der Evalua-tion teilgenommen haben (siehe Kapitel 1.2), lassen sich aus den Aussagen valide Schlüsse über die Grundgesamtheit zie-hen. Die Altersstruktur der bezirklichen SV setzt sich demnach wie folgt zusammen: Von den 60 Befragten sind 64 Prozent (38 Befragte) zwischen 65 und 75, 18 Prozent (elf Befragte) zwischen 76 und 80 und 17 Prozent (10 Befragte) zwischen 81 und 85 Jahren alt.

Für über zwei Drittel (68 Prozent) der Befragten ist ihr Enga-gement in der aktuellen Legislaturperiode ihre erste Mitglied-erschaft in einer bezirklichen SV, während die verbleibenden 32 Prozent das Amt zuvor schon mindestens einmal ausgeübt haben. Die meisten teilnehmenden SV (83 Prozent bzw. 50 Teilnehmende) waren vor ihrer Tätigkeit in der SV bereits poli-tisch oder zivilgesellschaftlich engagiert (bspw. in Parteien oder Vereinen). Befragt danach, wie die Mitglieder auf die SV aufmerksam wurden, wurde dieses Engagement häufig als erster Berührungspunkt aufgeführt. Weitere häufig genannte Zugangswege waren die Kenntnisnahme über Presse und Öffentlichkeitsarbeit sowie persönliche Kontakte zu bereits aktiven Mitgliedern der SV.

Die **Landesseniorenvertretung** setzt sich aus den 12 Vor-sitzenden der bezirklichen SV zusammen. Sie tagt einmal monatlich, unterstützt die Arbeit der bezirklichen Senioren-vertretungen und vertritt deren Interessen auf Landesebene. Konkret werden unter anderem Anliegen aus den Bezirken be-sprochen und die Ergebnisse dorthin zurückgespiegelt sowie gemeinsame Pressemitteilungen und Stellungnahmen für das Berliner Abgeordnetenhaus formuliert.

Der **Landesseniorenbeirat** ist das zweite Mitwirkungs-gremium auf Landesebene und besteht aus den 12 Mitgliedern der Landesseniorenvertretung, 12 Vertretungen von Orga-nisationen, die in seniorenrelevanten Bereichen tätig sind (bspw. Wohlfahrtsverbände wie Der Paritätische oder die Volkssolidarität), und einer Seniorenorganisation oder einem Kompetenzzentrum, die oder das sich für die Belange der Se-niorinnen und Senioren mit Migrationsgeschichte im Sinne des § 2 des Partizipations- und Integrationsgesetzes (PartIntG) einsetzt.³¹ Die Zusammensetzung der 12 Organisationen wird am Ende jeder Legislaturperiode vom bestehenden LSBB für die jeweils nächste Periode vorgeschlagen. Der LSBB „berät das Abgeordnetenhaus von Berlin und den Senat von Berlin, insbesondere die für die Seniorinnen und Senioren zuständige Senatsverwaltung, in seniorenpolitisch wichtigen Fragen“ (§ 7 Absatz 1 BerlSenG). Außerdem betreibt er Öffentlichkeits-arbeit zu seniorenrelevanten Themen.

Nach § 3a BerlSenG richten der LSBB und die LSV eine ge-meinsame Geschäftsstelle ein, die beide Gremien administ-rativ unterstützt.

31 Momentan ist dies das „Kompetenz Zentrum Interkulturelle Öffnung der Altenhilfe“ (kom*zen).

4.1 DIE BEZIRKLICHEN SENIORENVERTRETUNGEN – AUFGABEN UND KONFLIKTLINIEN

Laut § 4 Absatz 3 des BerlSenG sind die Aufgaben der bezirklichen SV wie folgt definiert:

1. Mitwirkung und Mitarbeit bei allen Themen im Sinne von § 1 durch Rederecht in den Ausschüssen der Bezirksverordnetenversammlung nach Maßgabe des § 9 Absatz 4 des Bezirksverwaltungsgesetzes,
2. Beratung und Unterstützung älterer Bürgerinnen und Bürger bei der Durchsetzung ihrer Ansprüche,
3. Vertretung der Interessen der älteren Generation in der Öffentlichkeit und allgemeine Öffentlichkeitsarbeit,
4. Erarbeitung von Vorschlägen zu Maßnahmen des Bezirks, soweit diese besondere Bedeutung für die im Bezirk lebenden Seniorinnen und Senioren haben,
5. Information über seniorenrelevante Gesetze und deren Umsetzung,
6. Kontaktpflege zu Pflegediensten, Heimbeiräten, Freizeitmöglichkeiten, Einrichtungen und Trägern der Altenhilfe,
7. Abhalten von Bürgersprechstunden,
8. anzustreben, dass die Zusammensetzung der bezirklichen Seniorenvertretung die Seniorinnen und Senioren in ihrer Gesamtheit widerspiegeln und wichtige gesellschaftliche Gruppen in die Arbeit integriert werden. Die Seniorenvertretungen sind berechtigt, ihre Anliegen über die Vorsteherin oder den Vorsteher oder das für Seniorinnen und Senioren zuständige Bezirksamtsmitglied der Bezirksverordnetenversammlung bekannt zu machen und sie oder ihn zu ersuchen, diese auf geeignete Weise in die Arbeit der Bezirksverordnetenversammlung einzubringen. Das für Soziales zuständige Bezirksamtsmitglied ist fachlich zuständiger Ansprechpartner der Seniorenvertretung (§ 4 Absatz 3 BerlSenG).

Dieser Aufgabenkatalog scheint das Selbstverständnis der bezirklichen SV angemessen widerzuspiegeln, da im Verlauf der Evaluation wenig Kritik daran geäußert wurde. Auch scheinen die Aufgaben in ihrer Umfanglichkeit für die Mitglieder größtenteils gut zu bewältigen:

- 81 Prozent (49 Befragte) der befragten SV gaben an, die Zeit für die anfallenden Aufgaben ohne Probleme aufbringen zu können.

- Des Weiteren stimmen 85 Prozent (51 Befragte) der befragten SV in der Onlinebefragung der Aussage zu, dass sie Seniorinnen und Senioren ihres Bezirks bei Fragen und Problemen beraten und helfen können.
- 80 Prozent (48 Befragte) sehen die bezirklichen SV in der Lage, die Anliegen der Seniorinnen und Senioren des Bezirks ins Bewusstsein der bezirklichen Politik (konkret: der Bezirksverordnetenversammlungen) zu rücken.
- Immerhin 70 Prozent (42 Befragte) sind der Meinung, dass sie Seniorinnen und Senioren ihres Bezirks durch ihre Öffentlichkeitsarbeit ausreichend über relevante Themen informieren können.

Allerdings scheinen die Aufgaben durch die SV in ihrer jetzigen Form bzw. mit ihren jetzigen Rechten und Ressourcen unterschiedlich gut umsetzbar zu sein:

- Nur knapp die Hälfte der Befragten (48 Prozent, 29 Befragte) stimmt der These zu, dass sie politische Entscheidungen auf bezirklicher Ebene aktiv mitgestalten können. Dieses Stimmungsbild deckt sich mit Aussagen aus Gesprächen mit der LSV, in denen bemängelt wurde, dass die SV im Rahmen des Status, der ihnen momentan gemäß des BerlSenG bzw. des Bezirksverwaltungsgesetzes (BezVerwG) zukommt, zu wenig Rechte hätten, die ihnen eine tatsächliche Mitwirkung ermöglichen.
- Ein weiterer Punkt, der häufig kritisch beurteilt wurde, war die Zusammenarbeit mit den Bezirksämtern und die technische, räumliche und finanzielle Ausstattung, die den SV durch die Ämter zur Verfügung gestellt wird. So sind lediglich 40 Prozent (24 Befragte) der an der Onlinebefragung teilnehmenden SV der Meinung, dass ihr zuständiges Bezirksamt die in § 3 des BerlSenG festgeschriebene Informationspflicht erfüllt, während 35 Prozent (21 Befragte) lediglich eine teilweise Erfüllung feststellen und 23 Prozent (14 Befragte) diese als schlecht bewerten³².
- 42 Prozent (25 Befragte) stufen die räumliche Ausstattung als mangelhaft ein, 52 Prozent (31 Befragte) beklagen Mängel in der technischen Ausstattung und 53 Prozent (32 Befragte) halten die finanziellen Zuwendungen für mangelhaft.

32 Eine Person enthielt sich.

Bezüglich dieser drei Aspekte,

- Beteiligungsmöglichkeiten in den bezirklichen Parlamenten und ihren Ausschüssen,
- Zusammenarbeit mit den Bezirksämtern und
- räumliche, technische und finanzielle Ausstattung,

offenbaren die Erhebungen die größte Unzufriedenheit und den größten Handlungsbedarf hinsichtlich einer eventuellen Novellierung. Im Folgenden werden sie genauer erläutert und abschließend werden Handlungsempfehlungen für entsprechende Änderungspotenziale im BerlSenG gegeben.

4.1.1 DER RECHTLICHE STATUS DER BEZIRKLICHEN SENIORENVERTRETUNGEN

In den Äußerungen und Angaben der im Rahmen der Evaluation befragten Seniorenmitwirkungsgruppen wird ein Spannungsfeld zwischen dem im Gesetz formulierten Anspruch der Mitwirkung und den als zu gering empfundenen tatsächlichen Beteiligungsmöglichkeiten und -rechten in den politischen Organen der Bezirke deutlich.

Dabei geht es insbesondere um zwei Dinge:

- die Möglichkeit, eigene Anliegen initiativ auf die Tagesordnung der Bezirksverordnetenversammlungen zu setzen und
- das Rederecht in den Ausschüssen der Bezirksverordnetenversammlungen.

Laut § 4 Absatz 3 BerlSenG sind „Seniorenvertretungen [...] berechtigt, ihre Anliegen über die Vorsteherin oder den Vorsteher oder das für Seniorinnen und Senioren zuständige Bezirksamtmitglied der Bezirksverordnetenversammlung bekannt zu machen und sie oder ihn zu ersuchen, diese auf geeignete Weise in die Arbeit der Bezirksverordnetenversammlung einzubringen.“ In dieser jetzigen Formulierung ist die Passage als Kann-Regelung formuliert – die jeweilige Vorsteherin oder der jeweilige Vorsteher ist also nicht dazu verpflichtet, das Anliegen der SV einzubringen. Ob sie oder er diesem Gesuch entspricht, ist Ermessenssache. Einige Bezirke haben diesbezüglich verbindliche Regelungen in den Geschäftsordnungen ihrer Bezirksverordnetenversammlungen integriert, eine berlinweit verbindliche und einheitliche Regelung gibt es jedoch bislang nicht.

Eine weitere Möglichkeit, Anliegen in die BVV einzubringen, ist der Weg über eine der in der BVV vertretenen Fraktionen. Allerdings besteht hier das gleiche Problem eines zwischen geschalteten Akteurs. In manchen Bezirken gibt es außerdem sogenannte Senioren-Bezirksverordnetenversammlungen (bspw. in Spandau und Charlottenburg-Wilmersdorf), die von den bezirklichen Seniorenvertretungen organisiert werden.

Dort werden seniorenrelevante Themen besprochen und anschließend der eigentlichen Bezirksverordnetenversammlung zugetragen. Die dort besprochenen Anträge und Anliegen müssen dann jedoch ebenfalls über die BVV-Vorsteherin bzw. den BVV-Vorsteher oder über die Fraktionen eingebracht werden.

Auch hinsichtlich der Rolle und Rechte der Seniorenvertretungen in den Ausschüssen der BVV beklagen sowohl SV auf Landes- als auch auf Bezirksebene, dass die bisherige Gesetzesversion wenig Klarheit schaffe. Ein Rederecht in den Ausschüssen ist den SV nach § 4 des BerlSenG in Bezug auf § 9 Absatz 4 des Bezirksverwaltungsgesetzes (BezVerwG) gewährt (siehe Kapitel 4.1). Die Mitarbeit in den Ausschüssen wird dort explizit als Aufgabe der SV benannt. Mit Blick auf den entsprechenden Paragraphen im BezVerwG wird jedoch deutlich, dass es sich hier nicht wirklich um ein unveräußerliches Rederecht handelt, sondern die SV auf die Gunst der im Ausschuss vertretenen Fraktionen angewiesen sind, wenn sie einen Redebeitrag leisten wollen: „(4) Die Ausschüsse können sachkundige Personen und Betroffene hinzuziehen. Das Anhören von Sachverständigen ist nur durch Beschluss des Ausschusses mit Zustimmung des Bezirksverordnetenvorstehers zulässig.“

Die daraus resultierenden Ungleichheiten in den Mitwirkungs- und Beteiligungsmöglichkeiten zwischen den Bezirken werden von den Seniorenmitwirkungsgruppen kritisiert. Die fehlende Möglichkeit, Anliegen eigenständig in die BVV einzubringen, wurde besonders von der LSV bemängelt. Auch wenn der Weg über die Bezirksverordnetenvorsteherinnen und -vorsteher häufig gut funktioniert, würden einige von ihnen ihrer im BerlSenG vorgesehenen Aufgabe nur unzureichend nachkommen. Das Ersuchen der Fraktionen sei ebenfalls nicht immer erfolgreich. Außerdem wurde kritisiert, dass die Fraktionen in diesem Falle teilweise nicht deutlich machten, dass der Antrag ursprünglich von der SV kam. Dies wiederum sei bspw. auch vor dem Hintergrund der Kandidatenfindung problematisch: Würden erfolgreich eingebrachte Anliegen nicht als von der Seniorenvertretung initiiert gekennzeichnet, sei es schwerer, potenzielle neue Mitglieder von der Wirksamkeit der Seniorenvertretungen auf politischer Bühne zu überzeugen und dadurch zur Mitwirkung zu bewegen. Die Ergebnisse der Onlinebefragung untermauern diese Kritik: So gaben 23 Prozent der befragten SV aus den Bezirken, in denen die jeweilige Geschäftsordnung der BVV kein Rederecht für die Seniorenvertretung vorsieht, an, dass das Einbringen von Anliegen über die Vorsteherin oder den Vorsteher selten oder nie funktioniert (11 Prozent „nie“, 13 Prozent „selten“). Der Weg über die Fraktionen sei laut eines guten Drittels der Befragten (37 Prozent) ebenfalls nur selten oder nie (29 Prozent „selten“, 8 Prozent „nie“) erfolgreich. Bezüglich eines initialen Rederechts in den Ausschüssen sind sich die Gremien ebenfalls einig: Sowohl LSV als auch die befragten bezirklichen SV in der Onlinebefragung (80 Prozent, 48 Befragte) sind der Meinung, dass ein berlinweit gültiges, uneingeschränktes Rederecht in den Ausschüssen für die Seniorenvertretungen notwendig sei,

um die Interessen ihrer Wählerschaft im Sinne des Gesetzes und des ihm impliziten Auftrags der „Mitwirkung“ angemessen vertreten zu können.

Um die Abhängigkeit der SV von Fraktionen und Vorsteherinnen bzw. Vorstehern zu verringern, sei es daher notwendig, die Kann-Regelung in § 4 Absatz 3 BerlSenG durch eine Muss-Regelung zu ersetzen und den SV so ein berlinweit einheitliches Recht zu garantieren, ihre Anliegen einbringen zu können. Die Meinungen der interviewten Bezirksverordneten dazu gingen auseinander: Vier Befragte sprachen sich für eine verbindliche Regelung aus und unterstützten die Argumentation der SV, nach der sie als gewählte Interessensvertretung auch „eigenständig handeln“ können sollten. Sieben Bezirksverordnete waren dagegen. Die häufigsten Argumente waren dabei einerseits, dass den SV dadurch Einfluss und Rechte zugestanden würden, die den durch die gesamte Wählerschaft gewählten Bezirksverordneten vorbehalten bleiben sollten. Ein relevantes Gegenargument hierzu war, dass lediglich die Möglichkeit des Einbringens von Anliegen noch nicht zu politischen Konsequenzen führe. Dies gehe erst einher mit einem Stimmrecht (in den Ausschüssen), welches im Allgemeinen von den Mitgliedern der Seniorengremien jedoch nicht angestrebt werde (mehr dazu unten)³³. Das zweite Argument gegen eine verbindlichere Lösung seitens der Bezirksverordneten war die Sorge, dass bei einer entsprechenden Änderung andere Gruppen anfangen könnten darauf zu bestehen, ähnliche Rechte zu erlangen. Hier wurde seitens des LSV entgegnet, dass die Seniorenvertretungen erstens eine besondere Legitimation besäßen, weil sie das Ergebnis eines mittelbaren demokratischen Wahlverfahrens seien, und zweitens mit knapp einer Million Berliner Seniorinnen und Senioren eine der größten Bevölkerungs- und Interessensgruppen überhaupt verträten.³⁴

Um das Rederecht in den Ausschüssen zu institutionalisieren, wurde seitens einer SV der Vorschlag geäußert, den an Ausschüssen teilnehmenden SV im Rahmen der Gesetzesnovellierung den Status von Bürgerdeputierten zuzusprechen. Dagegen gab es Widerstand seitens der Bezirksverordneten aus dem bereits genannten Grund, dass die SV so auch ein Stimmrecht erhielten. Dadurch bestehe die Gefahr, dass die gewählten politischen Kräfteverhältnisse, die sich auch in der Zusammensetzung der Ausschüsse widerspiegeln, verzerrt werden. Angesichts der parteipolitischen Vergangenheit vieler SV ist dies aus Sicht der Evaluation ein valider Einwand. Auch aus den Reihen der SV selbst gab es dazu skeptische Stim-

men, welchen die Verantwortung eines Stimmrechts zu weit ging und die deutlich machten, dass viele von ihnen offensichtlich kein Stimmrecht anstreben.

Ein anderer Lösungsvorschlag, der auch auf Seiten der Bezirksverordneten häufig auf Zustimmung stieß, ist die Einrichtung von beratenden Mitgliedern in für Seniorinnen und Senioren relevanten Ausschüssen nach dem Vorbild der beratenden Mitglieder, wie sie laut Gesetz zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (AG KJHG § 35) für die Jugendhilfeausschüsse der BVV vorgesehen sind. Diese beratenden Mitglieder hätten ein festes Rederecht in den Ausschüssen, wären jedoch nicht stimmberechtigt. Es solle außerdem festgelegt werden, dass die beratenden Mitglieder für ihre Tätigkeit in den Ausschüssen Sitzungsgeld erhalten. Die generelle Notwendigkeit von Aufwandsentschädigungen für die Seniorenvertretungen wurde auch von einer großen Mehrheit der Bezirksverordneten anerkannt (siehe dazu auch Kapitel 4.1.3). Dafür wäre jedoch auch eine Änderung des BezVerwG entsprechend der Regelung im AG KJHG notwendig, in dessen Rahmen beratende Mitglieder zugelassen werden und den SV das Recht eingeräumt wird, solche für die Ausschüsse zu benennen. Außerdem wäre zu diskutieren, ob die SV dieses Recht für alle Ausschüsse erhalten sollten. Auf Seiten von Politik und Verwaltung überwog der Standpunkt, dass eher einzelne Ausschüsse identifiziert werden müssten, in denen „seniorenrelevante“ Themen behandelt werden. Hier wiederum wäre im Rahmen einer Novellierung zu eruieren, welche Themenbereiche „seniorenrelevant“ sind, und welche nicht. Von Seiten der SV wurde eingewendet, dass Seniorinnen und Senioren in nahezu allen Bereichen des gesellschaftlichen Lebens teilhaben (sollten). Auch im Abschlussworkshop wurde noch einmal betont, dass die Interessenvertretung älterer Menschen eine thematische Querschnittsaufgabe sei und die SV daher für jeden Ausschuss eine beratende Funktion einnehmen sollten. Angesichts dessen, dass Interessenvertretungen junger Menschen bisher nur im Jugendhilfeausschuss ein Sonderstatus zukommt, wäre dennoch eine thematische Auswahl zur Beteiligung der SV an Ausschüssen sinnvoll, um hier ein Ungleichgewicht zu verhindern.³⁵ Orientierungsmöglichkeiten für diese Auswahl werden in Handlungsempfehlung 4 in Kapitel 4.4 gegeben.

33 Die Forderung wurde einmal aus den Reihen der Landesseniorenvertretung geäußert, vom Großteil des Gremiums jedoch unmittelbar abgelehnt. Auch in der Onlinebefragung tauchte die Forderung nicht auf.

34 Angesichts der geringen Wahlbeteiligung bei den bisherigen Seniorenwahlen wäre zu diskutieren, inwieweit dieses Argument der Repräsentation gewissen Einschränkungen unterliegt.

35 Andersherum wäre es denkbar, gleichzeitig mit den Seniorenvertreterinnen und Seniorenvertretern auch Interessensvertreterinnen und Interessensvertreter junger Menschen in mehreren Ausschüssen als beratende Mitglieder zuzulassen.

4.1.2 ZUSAMMENARBEIT MIT DEN BEZIRKSÄMTERN

Neben dem rechtlichen Status der SV und den damit einhergehenden Beteiligungs- und Mitwirkungsmöglichkeiten in den bezirklichen Parlamenten bemängelten Vertreterinnen und Vertreter der Seniorenmitwirkungsgremien des Öfteren die Umsetzung der in § 3 BerlSenG aufgeführten Informationspflicht seitens der Bezirksamter. So bewerteten in der Onlinebefragung der bezirklichen SV 35 Prozent (20 Befragte) die Erfüllung der Informationspflicht durch ihr zuständiges Bezirksamt nur als teilweise gut, während 24 Prozent (14 Befragte) sie sogar als schlecht bewerteten.

Der Gesetzestext zur Informationspflicht lautet wie folgt: „Die zuständigen Verwaltungen sollen die bezirklichen Seniorenvertretungen, die Landesseniorenvertretung Berlin und den Landesseniorenbeirat Berlin zur Durchführung ihrer Aufgaben rechtzeitig und umfassend informieren und sollen sie bei der Erarbeitung von Vorlagen, die die Seniorinnen und Senioren maßgeblich betreffen, beteiligen. Den Seniorenmitwirkungsgremien sollen die zur Durchführung ihrer Aufgaben erforderlichen Unterlagen zur Verfügung gestellt werden.“ (§ 3b Absatz 2 BerlSenG). Diese Vorlagen für die Arbeit in den Ausschüssen würden mancherorts nicht oder nicht rechtzeitig (teilweise erst am Sitzungstag) an die SV übermittelt. Zum Teil erfolge die Zusendung erst auf Nachfrage.

Von Seiten der Verwaltung wurde eingewendet, dass es teilweise Unklarheiten dazu gäbe bzw. das Verständnis darüber auseinander gehe, welche Themen bzw. Beschlussvorlagen „seniorenrelevant“ seien. Entsprechend entstünden solche Konfliktsituationen auch aus dieser Definitionsfrage und nicht daraus, dass die Verwaltung ihre Informationspflicht bewusst vernachlässige. Daran anschließend wurde auch zu bedenken gegeben, dass keine Ressourcen auf Seiten der Verwaltung vorgesehen sind, um die Materialien mit Blick auf die „Seniorenrelevanz“ zu ordnen.

Eine Alternative zur offenbar unbefriedigenden aktuellen Lösung wäre es, im Gesetz explizit zu verankern, dass immer grundsätzlich alle Vorlagen vor jeder Ausschusssitzung an die Seniorenvertretungen übermittelt werden. In einem Bezirk, in dem dies so gehandhabt wird, führe dies allerdings laut dem befragten Bezirksverordnetenvorsteher zur teilweisen Überforderung der SV, da es ihnen zeitlich nicht möglich sei, alle Vorlagen zu sichten bzw. das für sie relevante zu filtern. Die Verwaltung wiederum in Form der Bezirksamter sieht sich angesichts knapper personeller und zeitlicher Ressourcen ebenfalls nicht in der Lage, alle relevanten Dokumente vorher auf ihre Relevanz für Seniorinnen und Senioren zu prüfen.

Eine Lösung bestünde nach Ansicht einiger Bezirksverordneter hier in der Einrichtung einer Art bezirklichen Geschäftsstelle (analog zur Geschäftsstelle auf Landesebene, die für die Landesseniorenvertretung und den Landesseniorenbeirat tätig ist), welche die SV u. a. bei der Sortierung und Sichtung relevanter Materialien unterstützen könnte. Laut Onlinebefragung

würden immerhin 38 Prozent der befragten SV (23 Personen) eine Geschäftsstelle auf bezirklicher Ebene zur Unterstützung ihrer Seniorenvertretung befürworten. Diese Geschäftsstellen sollten entsprechende Aufgaben nicht nur für die bezirklichen Seniorenvertretungen, sondern auch für andere bezirkliche Mitwirkungsgremien und Interessensvertretungen übernehmen, um hier sinnvoll Ressourcen zu bündeln – bspw. die Migrationsbeiräte. Es ist allerdings fraglich, ob die Einrichtung solcher Geschäftsstellen haushälterisch realisierbar wäre.

Ein weiterer Vorschlag war die gesetzliche Festlegung regelmäßiger Treffen zwischen einem geeigneten Mitglied des Bezirksamtes und den SV, in deren Rahmen die Seniorenvertretungen über aktuelle Abläufe informiert werden und Fragen stellen können (siehe dazu Handlungsempfehlung 6, Kapitel 4.4).

4.1.3 AUSSTATTUNG DER BEZIRKLICHEN SENIORENVERTRETUNGEN

Aus einer schriftlichen Anfrage an das Abgeordnetenhaus Berlin vom Februar 2020 geht hervor, dass die zur Verfügung stehenden finanziellen Mittel der bezirklichen SV je nach Bezirk sehr unterschiedlich ausfallen. Die Beträge variieren von etwas mehr als 1.000 Euro im Jahr bis hin zu 10.000 Euro jährlich. Da das Budget entsprechend § 3b Absatz 1 BerlSenG „nach Maßgabe der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel“ gestaltet wird, spiegeln die Beträge auch die finanzielle Situation der Bezirke wider. Daher wäre eine Angleichung der Budgets im Sinne der Gleichbehandlung durchaus empfehlenswert, um für alle bezirklichen Seniorenvertretungen gleiche Voraussetzungen zu schaffen und sie mit gleichen Ressourcen auszustatten (siehe Handlungsempfehlung 8, Kapitel 4.4). Angesichts der haushälterischen Hoheit der Bezirke wird dies jedoch schwer zu realisieren sein, solange das Budget der Seniorenvertretungen von den Bezirken aufgebracht werden muss.

Grundsätzlich wird deutlich, dass die meisten der Seniorenvertretungen die zur Verfügung stehenden Mittel als zu gering empfinden. So gaben 55 Prozent der Befragten (33 Personen) in der Onlinebefragung an, dass die finanziellen Mittel ihrer SV nicht ausreichend bzw. mangelhaft seien. Auch von Seiten der Bezirksverordneten wurde hier größtenteils Verständnis für die Kritik der SV geäußert: Die Unterschiede in den Bezirken führten zu Frust und das Budget sei häufig zu knapp bemessen. Außerdem wurde, wie oben bereits erwähnt, sowohl von Seiten der Politik als auch von den SV selbst gefordert, dass eine Novellierung des Seniorenmitwirkungsgesetzes eine berlinweit einheitliche Regelung zu Aufwandsentschädigungen für die Mitglieder der Seniorenvertretungen enthalten müsse. Bisher gibt es keine solche Regelung und es sind keine Aufwandsentschädigungen vorgesehen. Die Bezirke haben teilweise eigene Regelungen festgelegt und einige davon sehen vor, dass die Mitglieder der SV Aufwandsentschädigungen aus der jährlichen Zuwendung der SV entnehmen können.

Dies wird von den SV allerdings insofern kritisiert, als dass dieses Geld eigentlich für ihre Projekt- und Öffentlichkeitsarbeit vorgesehen sei.

Die technische Ausstattung wird in der Onlinebefragung ebenfalls von mehr als der Hälfte der Befragten (57 Prozent, 32 Personen) als mangelhaft bewertet. Hier gehen die Einschätzungen von SV und Politik auseinander: Auf Seiten der Bezirke sind die Befragten durchweg der Ansicht, die SV seien inzwischen mit allen nötigen technischen Mitteln ausgestattet. Den SV zufolge mangle es jedoch häufig insbesondere an einem tragbaren, mobilen Computer und auch ein Internetzugang sei nicht permanent gewährleistet. Ähnlich verhält es sich mit der räumlichen Ausstattung: Laut den befragten Bezirksverordneten und Verwaltungsmitarbeitenden stünden den bezirklichen SV in aller Regel angemessene, barrierefreie Räumlichkeiten zur Verfügung. In der Onlinebefragung bewerteten jedoch immerhin 43 Prozent (25 Befragte) der SV die räumliche Ausstattung als mangelhaft, von denen wiederum 19 angaben, dass es insbesondere an einem durchgehend verfügbaren Büro fehle.

4.2 SENIORENMITWIRKUNG AUF LANDESEBENE

Die Struktur der Seniorenmitwirkung auf Landesebene besteht wie bereits erwähnt aus zwei Gremien: Der Landesseniorenvertretung (LSV) und dem Landesseniorenbeirat (LSBB) (siehe zur Zusammensetzung der beiden Gremien Kapitel 4). LSV und LSBB teilen sich eine Geschäftsstelle, welche ihre Arbeit unterstützt und organisatorische Aufgaben wahrnimmt. Im Folgenden werden die beiden Gremien und ihr Zusammenwirken beschrieben.

4.2.1 DIE LANDESENIORENVERTRETUNG - STRUKTUR, AUFGABEN UND RECHTE

Die LSV tritt nach den Wahlen erstmals auf Einladung der für Seniorinnen und Senioren zuständigen Senatsverwaltung zusammen, frühestens, wenn in mindestens acht Bezirken bezirkliche SV gebildet und deren Vorsitzende gewählt worden sind (§ 5 Absatz 2 BerlSenG). Die insgesamt 12 Vorsitzenden der LSV sind nach § 5 Absatz 1 BerlSenG gleichzeitig Vertreterinnen und Vertreter im LSBB. Sie wählen aus ihrer Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden, die oder der automatisch Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes des LSBB wird (§ 3a Absatz 3 BerlSenG). Zudem wird aus der LSV die erforderliche Anzahl an Vertreterinnen und Vertretern in die Bundesarbeitsgemeinschaft der Landesseniorenvertretungen (BAG LSV) entsendet, um sich auf bundespolitischer Ebene einzubringen. Stimmberechtigt ist hierbei die oder der Vor-

sitzende (oder ihre Vertretung) der LSV (§ 10 Satzung der BAG LSV³⁶). Die LSV tagt in der Regel monatlich in öffentlichen Plenumsitzungen (§ 4 Geschäftsordnung LSV). Es können Sachverständige bzw. Fachexpertinnen und Fachexperten als Gäste teilnehmen oder mittels schriftlicher Stellungnahmen hinzugezogen werden (§ 6 Geschäftsordnung LSV). Die Ergebnisse der Sitzungen werden von den Mitgliedern in die bezirklichen SV zurückgetragen.

Werden diese Aufgaben und weitere spezifische Pflichten für Vorsitz und Vorstand – bspw. das Kontakthalten zu den jeweils zuständigen Vertreterinnen und Vertretern der Senatsverwaltung, die inhaltliche Vorbereitung und Leitung der Plenen, die Verwaltung der finanziellen Mittel und Berichterstattung, die „Basisarbeit“ in den Bezirken vor Ort usw. – in ihrer Zusammenschau betrachtet (siehe § 2 Geschäftsordnung LSV Berlin), wird ersichtlich, dass diese Aufgabenvielfalt und Vertretung der LSV nach innen und außen in eine Aufgabenüberfrachtung münden kann. So können Mehrfachrollen und Rollenvielfalt (z. B. Vorsitz Bezirk, Vorsitz LSV, Entsendung LSBB, Vorstand LSBB, Entsendung BAG LSV) nicht ausgeschlossen werden. Bei einer Novellierung des Gesetzestextes wäre aus Sicht der LSV mehr Flexibilität und Selbstbestimmung wünschenswert, welche Mitglieder in LSV/LSBB entsendet werden. So könnte einerseits diese Mehrfachbelastung entschärft und gleichzeitig die LSV befähigt werden, selbst aus ihrer Mitte mitzubestimmen, welche Personen sie nach außen vertreten sollen.

4.2.2 DER LANDESENIORENBEIRAT - STRUKTUR, AUFGABEN UND RECHTE

Für die 25 Mitglieder des LSBB (für dessen Zusammensetzung siehe Kapitel 4 bzw. § 6 BerlSenG) wird ein Vorstand bestehend aus vier Personen gewählt, die den Vorsitz, die Stellvertretung, die Schriftführung und Finanzangelegenheiten verantworten. Zusätzlich zu diesen vier ist die oder der Vorsitzende der LSV als Vorstandsmitglied des LSBB gesetzt (§ 3a Absatz 3) und bündelt somit die Anliegen der 12 Vorsitzenden der bezirklichen SV.

Für diese 12 bezirklichen Vertretungen konstatiert das Gremium, dass diese selbst zur Zielgruppe gehören, somit 60 Jahre und älter sind und aufgrund ihres Alters häufiger wechseln. Zwei bis maximal drei aktive Wahlperioden seien das Maximum, welches in der Vergangenheit realisiert wurde. Die 12 Vertretungen von Seniorenorganisationen im LSBB seien beruflich über ihre Tätigkeit in Verbänden und Vereinigungen für Seniorinnen und Senioren mit der Zielgruppe in Kontakt, bringen nach eigener Aussage v. a. ihr Fachwissen und die professionelle Infrastruktur ihrer jeweiligen Organisation ein, gehören selbst häufig der jüngeren oder mittleren Generationen an und arbeiten über die Jahre personell eher konstant im LSBB mit.

36 BAG LSV (2016): [Satzung der Bundesarbeitsgemeinschaft der Landesseniorenvertretungen e.V.. \(bag-lsv.de\)](#)

Während erstere über Wahl in ihr Amt und somit in den LSBB eintreten, werden die 12 Vertreterinnen und Vertreter von Seniorenorganisationen von der Hausleitung der zuständigen Senatsverwaltung berufen (§ 6 BerlSenG). Der bestehende bzw. scheidende LSBB hat hierbei ein Vorschlagsrecht. Laut Geschäftsordnung des Landesseniorenbeirats Berlin wird für diese Vorschlagsliste der 12 zu berufenden Organisationen zunächst ein öffentliches Interessensbekundungsverfahren eingeleitet, eine alphabetische Liste der sich bewerbenden Organisationen erstellt und sodann mit 12 Stimmen pro stimmberechtigtem LSBB-Mitglied gewählt. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los. Für die Mitgliedschaft dieser 12 Seniorenorganisationen regt das Gremium an, alternativ (nicht zusätzlich) weitere Institutionen, Vereine und Organisationen aufzunehmen, die sich gesellschaftlich engagieren, aber über einen Seniorenfokus hinausgehen, in anderen Bereichen vernetzt arbeiten und noch mehr Vielfalt abbilden sowie spezifische Zielgruppen repräsentieren könnten (z. B. eine Vertretung von Menschen mit Behinderung, die die Brücke hin zum Landesbeirat für Menschen mit Behinderung bilden könnte)³⁷. Für ältere Menschen mit Migrationshintergrund ist im Gesetz bereits festgeschrieben, dass zusätzlich zu den 12 Seniorenorganisationen eine Vertretung einer Organisation dieser Zielgruppe als stimmberechtigtes Mitglied in das Gremium berufen wird. Allerdings kann so auch die Situation entstehen, dass die 12 gewählten bezirklichen Seniorenvertretungen durch die 12+1-(Senioren-)Organisationen überstimmt werden können. Hier wünschen sich v. a. die Vertretungen der LSV, dass ihre Mitgliedschaft als von der Zielgruppe gewählte Fürsprecherinnen und Fürsprecher ein entsprechendes Gewicht hat und eine Überstimmung der LSV-Vertretungen ausgeschlossen wird. Zusätzlich zu diesen 25 Personen nimmt an den Beratungen des LSBB eine (stimmlose) Vertretung der für Seniorinnen und Senioren zuständigen Senatsverwaltung teil (§ 6 BerlSenG).

Neben den in Kapitel 3.2 skizzierten Aufgaben der Öffentlichkeitsarbeit setzt der LSBB seine beratende Funktion gegenüber Abgeordnetenhaus und Senat um, in dem Beschlussanträge von Fachsprecherinnen und Fachsprechern in separaten Arbeitsgruppen erarbeitet und in das LSBB-Plenum eingebracht werden. Die getroffenen Beschlüsse werden mit Bitte um Antwort an die Senatsverwaltung und das Abgeordnetenhaus weitergegeben.

4.2.3 ARBEITS- UND BETEILIGUNGSMÖGLICHKEITEN DER LANDESGREMIEN

Die Probleme der Beteiligungsmöglichkeiten auf Landesebene gleichen jenen, welche auch die bezirklichen Seniorenvertretungen bezüglich der Mitwirkung in den Bezirksverordnetenversammlungen äußern: So wünscht sich die LSV ein festgeschriebenes Rederecht im Abgeordnetenhaus, um ihre Aufgabe der Mitwirkung angemessen erfüllen zu können. Un-

ter den aktuellen Umständen sehen sie sich nicht in der Lage, immer dann für die Belange der älteren Generation einzustehen, wenn es diese auch betrifft. Stattdessen werde man nur sporadisch angehört. Der Streit über die Gewährung eines generellen Rederechts der LSV im Abgeordnetenhaus bestehe nach den Angaben der LSV schon seit längerer Zeit. Begegnung würde ihrem Wunsch nach mehr Beteiligungsmöglichkeit mit dem Einwand eines möglichen „Dammbrochs“, sollte man den Seniorinnen und Senioren dieses Recht gewähren. Dahinter stünde die Befürchtung, dass dadurch verschiedene Interessensvertretungen kleiner Minderheiten beginnen würden, ähnliche Rechte einzufordern („Da könnte ja jeder kommen“). Die LSV wiederum ist der Meinung, dass die von ihr vertretene Zielgruppe der über 900.000 Seniorinnen und Senioren relevant und groß genug sei, um ein permanentes Rederecht zu rechtfertigen.

Der LSBB bekräftigt, dass sich die Kooperation mit dem Abgeordnetenhaus und die Häufigkeit der Einladungen in die Fraktionen gut entwickelt habe. Es bestünden gute Kontakte zu den sozialpolitischen Sprecherinnen und Sprechern der Fraktionen und die Fraktionen schlagen Anhörungen von LSV und LSBB proaktiv vor. Die Seniorenmitwirkungsgremien haben aber keine Möglichkeit, selbst eine Anhörung einzufordern, sie können lediglich über ihre Kontakte darum bitten und darauf hinweisen, sonst bleibe man „stummer Gast“ oder „Zuhörer“. Hier wünschen sich beide Gremien der SV mehr Verbindlichkeit in der Beteiligung und somit letztendlich ein häufigeres, festes und verbindlicheres Mitrede- und Mitbestimmungsrecht bei politischen Entscheidungen. Insbesondere bei Antworten auf Anfragen oder Handlungsempfehlungen würde seitens der Abgeordneten / des Senats häufig nicht reagiert werden. Gleichzeitig wird vom LSBB eingeräumt, dass eine Realisierung einer stärkeren Beteiligung in Form eines erweiterten Rede- und Mitbestimmungsrechts starker Einzelpersonlichkeiten in den Seniorenvertretungen bedürfe, die den Mut, die Redegewandtheit und das Fachwissen dazu haben, in den entsprechenden Gremien und Ausschüssen zu sprechen und die entsprechende Durchschlagskraft zu entwickeln (siehe dazu Handlungsempfehlung 4).

Die Kooperation mit der Verwaltung beschreibt der LSBB vor allem aufgrund der eingerichteten gemeinsamen Geschäftsstelle als gut. Aufgrund der Finanzierung aus dem Landeshaushalt der Senatsverwaltung für Integration, Arbeit und Soziales (SenIAS) und damit öffentlichen Mitteln gilt die Geschäftsstelle beiden Gremien der Seniorenmitwirkung als nachhaltig gesichert. Zudem existiere ein enger Austausch mit der Senatsverwaltung für Gesundheit, Pflege und Gleichstellung (SenGPG), insbesondere mit dem Fachbereich Altenhilfe. In anderen Senatsverwaltungen fühlen sich LSV und LSBB unterschiedlich stark ernst genommen und einbezogen. So bestünden bspw. zur Senatsverwaltung für Umwelt, Verkehr und Klimaschutz (SenUVK) sowie zur Senatsverwaltung für

³⁷ Dies wurde auch in der Fokusgruppe mit Interessensvertretungen für Menschen mit Behinderungen angeregt.

Justiz, Verbraucherschutz und Antidiskriminierung (SenJustVA) sowie zur Senatsverwaltung für Stadtentwicklung und Wohnen (SenSW) lediglich sporadische Kontakte, aber weitaus nicht alle Senatsverwaltungen kämen ihrer Informations- und die Mitwirkungspflicht nach (§ 3b Absatz 2 BerlSenG) und die Seniorenvertretungen werden nicht immer informiert. Beispielsweise werden Themen wie bezahlbarer, barrierefreier Wohnraum für ältere Menschen, digitale Beteiligung oder das Thema Altersdiskriminierung genannt, bei denen der LSBB nicht ausreichend beteiligt und involviert wurde. Eine Ursache für die mangelnde Beteiligung sei, dass es an gezielten Ansprechpersonen für Seniorinnen und Senioren in anderen Senatsverwaltungen (außer SenIAS und SenGPG) fehle und die Anliegen der Seniorenmitwirkungsgremien bzw. letztendlich der Berliner Seniorinnen und Senioren dort nicht an die richtige Stelle kanalisiert werden könnten. Aus Sicht des LSBB ginge in der Regel die Initiative vom LSBB mit einer Anfrage aus, ob er bestimmte Gesetzesentwicklungen kommentieren dürfe, seltener bitten die Senatsverwaltungen aktiv um Stellungnahme.

4.3 ZUSAMMENARBEIT DER SENIORENMITWIRKUNGSGREMIEN

Im Seniorenmitwirkungsgesetz werden die Aufgaben der LSV wie folgt definiert: „Die Landesseniorenvertretung Berlin unterstützt die Arbeit der bezirklichen Seniorenvertretungen und vertritt deren Interessen auf Landesebene.“ § 5 Absatz 1 BerlSenG. Außerdem soll sie Öffentlichkeitsarbeit leisten. Dem LSBB kommt laut Gesetz die Aufgabe zu, „das Abgeordnetenhaus von Berlin und den Senat von Berlin, insbesondere die für die Seniorinnen und Senioren zuständige Senatsverwaltung, in seniorenpolitisch wichtigen Fragen“ zu beraten. Letztendlich impliziert diese Formulierung ebenfalls eine Interessensvertretung auf Landesebene, sodass hier keine trennscharfe Unterscheidung der Aufgaben vorliegt.

Entsprechend wurden während der Evaluation von verschiedenen Seiten Zweifel an der aktuellen Gremienstruktur geäußert – allerdings nicht mit einem eindeutigen Votum der Befragten, ob ein einziges Seniorenmitwirkungsgremium angestrebt oder die bisherige Struktur mit noch eindeutigerer Aufgabentrennung beibehalten werden sollte.

So zeigt die Onlinebefragung der bezirklichen SV nahezu eine Pattsituation bei der Frage, ob die Struktur mit zwei Seniorenmitwirkungsgremien auf Landesebene geeignet sei (ja = 48 Prozent, nein = 52 Prozent). Auch innerhalb des LSBB erbrachte eine inhaltlich ähnliche Spontanabstimmung ein entsprechendes Ergebnis: Die eine Hälfte möchte zwei Gremien wie bisher mit LSV und LSBB erhalten, die andere Hälfte wünscht sich ein einziges Gremium auf Landesebene.

Der Dissens um die Anzahl der Gremien existiere schon länger und der Kompromiss, dass der Vorstand des LSBB sowohl aus LSV- als auch aus LSBB-Mitgliedern besteht, habe dennoch nicht zu mehr Übersichtlichkeit oder Reduzierung der Gremien beigetragen.

Für die unterschiedlichen Standpunkte gab es zahlreiche Argumente, die im Folgenden überblicksartig zusammengefasst werden:

Beide Gremien beibehalten, aber mit eindeutigerer Abgrenzung der Aufgabenstellung der LSV (§ 5 Absatz 2 BerlSenG) von den Aufgaben des LSBB (§ 7 Absatz 1 BerlSenG)

LSV:

- Die LSV setzt sich zusammen aus Mitgliedern bzw. den Vorsitzenden der bezirklichen SV. Diese wiederum wurden mittelbar durch die Zielgruppe gewählt.
- Die LSV ist für bezirkliche Interessen mit einer ganz konkreten Ansprechperson vor Ort vertreten.
- Die LSV sichert über die Verbindung zu den bezirklichen SV den Erfahrungsaustausch auf bezirklicher Ebene mit den Seniorinnen und Senioren vor Ort.
- Die LSV ist vernetzt mit Bezirksbürgermeisterinnen und Bezirksbürgermeistern sowie Ausschüssen etc. und hat vor Ort klare Zuständigkeiten.
- Die LSV ist durch ihren Namen bundesweit legitimiert, da die Seniorenmitwirkungsgremien auf Bundesebene ebenfalls von Senioren-„Vertretung“ sprechen.
- Die LSV vertritt aus Sicht der bezirklichen SV die Interessen etwas besser als der LSBB (Ergebnis Onlinebefragung: 82 Prozent geben an, dass die Senienthemen aus den Bezirken von der LSV aufgegriffen werden / 63 Prozent sagen dies in Bezug auf den LSBB und es ist transparent, wie die LSV entscheidet: 62 Prozent versus 49 Prozent für den LSBB).

LSBB:

- Der LSBB nimmt beratende Aufgaben für das Abgeordnetenhaus und den Senat wahr. Somit hat der LSBB einen engeren Kontakt zur Senatsverwaltung und dem Abgeordnetenhaus.
- Der LSBB wird zur Hälfte berufen, nicht gewählt.
- Der LSBB vereint das Fachwissen der Seniorenorganisationen.
- Über die berufenen Seniorenorganisationen im LSBB kann mehr Vielfalt abgebildet werden.
- Die Seniorenorganisationen haben die nötige Infrastruktur, um die Arbeit der Seniorenmitwirkung stemmen zu können.
- Über die 12 LSV-Mitglieder ist die Perspektive der Zielgruppe aus den Bezirken im LSBB inkludiert.
- Der LSBB verbindet verschiedene Initiativen und Perspektiven breiter, wie z. B. das Berliner Gesetz für gutes Leben im Alter, das Berliner Seniorenmitwirkungsgesetz und die Seniorenpolitischen Leitlinien.

Die Verantwortlichkeit für Öffentlichkeitsarbeit ist nach BerlSenG auf allen drei Ebenen vorgesehen: bezirkliche Seniorenvertretungen (§ 4 Absatz 3 BerlSenG), LSV (§ 5 Absatz 2 BerlSenG) und LSBB (§ 7 Absatz 2 BerlSenG).

Ein einziges Gremium etablieren – LSBB, LSV oder ein neues Gremium?

Auch wenn bezüglich der Frage, welches Gremium das alleinige auf Landesebene sein sollte, große Uneinigkeit unter den Akteurinnen und Akteuren herrscht, kommt doch in mehreren Gesprächen sowohl mit SV, LSV und LSBB als auch mit Abgeordneten, der Geschäftsstelle und in den Fokusgruppen zum Ausdruck, dass die bisherige Doppelstruktur für die Zielgruppe der Seniorinnen und Senioren zu kompliziert oder nicht verständlich oder dass eins der beiden Gremien meistens nicht bekannt sei und die Aufgabenteilung, Zuständigkeiten und Zusammensetzung noch viel weniger. Zudem komme es zwischen den Gremien zu Konkurrenzsituationen, z. B. im Bereich Öffentlichkeitsarbeit sowie zu Kommunikationsdefiziten, mangelnder Abstimmung, unnötigem Mehraufwand und genereller Ineffizienz. Für Befürworterinnen und Befürworter eines einzigen Gremiums verbindet sich damit die Hoffnung, das Spannungsfeld zwischen LSBB und LSV aufzulösen, die Arbeit des Gremiums effizienter und produktiver zu gestalten, seine Wirkung und Sichtbarkeit nach außen zu stärken und daraus resultierend das Interesse an politischer Seniorenmitwirkung zu erhöhen.

Die Gründe, warum es aus Sicht der Akteurinnen und Akteure nur die LSV oder nur der LSBB sein sollte, die oder der Bestand hat, sind die bereits oben genannten. In der Zusammenschau der Gespräche zeigt sich, dass häufig Argumente angeführt werden, die auf eine Zusammenführung der Gremien auf Basis des LSBB, allerdings mit einigen Modifizierungen, abzielen (siehe Handlungsempfehlung 11).

Was wäre aus Sicht der Akteurinnen und Akteure für den Aufgabenzuschnitt eines neuen Gremiums erhaltenswert?

- Die 12 bezirklichen Vertretungen der LSV sind im LSBB 1:1 vertreten.
- Die Teilnahme der zuständigen Senatsverwaltung an den Sitzungen sollte beibehalten werden. Bisher ist die zuständige Senatsverwaltung verpflichtet, an den Sitzungen des LSBB teilzunehmen, jedoch nicht an den Sitzungen der LSV.
- Den engen Kontakt des LSBB zur Senatsverwaltung und dem Abgeordnetenhaus (Landesebene) gilt es zu nutzen und stärken – die Teilnahme einer Vertretung der SenIAS an den Sitzungen sollte unbedingt beibehalten werden.
- Die themenvertiefte Arbeit in Arbeitsgruppen sollte beibehalten werden.
- Die Geschäftsstelle sollte erhalten und fest verankert werden. Sie soll den Kontakt zur Verwaltung halten, konzeptionelle und organisatorische Aufgaben sowie die Öffentlichkeitsarbeit unterstützen.
- Alle Mitglieder eines neuen Gremiums bekommen die gleichen Aufwandsentschädigungen für die Teilnahme an den Gremiensitzungen.

Jenseits der Etablierung eines neuen Gremiums auf Basis des LSBB werden – zwar deutlich seltener, aber auch – Zweifel aus den Reihen der LSV geäußert, ob es sinnvoll bzw. gerechtfertigt sei, dass die im Gesetz sogenannten „Seniorenorganisationen“ überhaupt in einem Seniorenmitwirkungsgremium vertreten seien. Erstens seien ausgehend von einem moderneren Verständnis von Interessensvertretung der älteren Generation die Seniorinnen und Senioren in der Lage, ihre Interessen selbstständig zu vertreten. Sie gehören selbst der Zielgruppe an, handeln kompetent in eigener Sache und bräuchten keine anwaltschaftliche Vertretung ihrer Interessen durch Verbände. Zweitens würde den Organisationen eine mehrfache Repräsentanz zukommen, da diese schon in anderen Gremien und Beiräten vertreten seien. Drittens seien die Vertretungen aus Vereinen und Verbänden durch Positionen und Interessen ihres Arbeitsgebers beeinflusst und würden nicht immer neutral agieren. Beispielsweise in der Onlinebefragung wurde allerdings angeführt, dass es durchaus sinnvoll sei, Seniorenorganisationen in den Strukturen der Seniorenmitwirkung auf Landesebene mit einzubeziehen. Sie

brächten ebenfalls wertvolles Wissen zu seniorenrelevanten Themen – insbesondere in Bezug auf ihre eigene Infrastruktur und Dienstleistungen – in die Gremien ein.

Festzuhalten bleibt, dass innerhalb der Seniorenmitwirkungs-gremien – sowohl auf bezirklicher als auch auf Landesebene – gespaltene Ansichten darüber bestehen, wie viele Gremien es geben sollte oder ob die Interessen in einem einzigen Gremium zu vereinen sind. Fakt ist aber auch, dass jenseits der Seniorenmitwirkungs-gremien die jetzige Struktur, die Aufgabenverteilung und Verantwortlichkeiten sowohl für politische Akteurinnen und Akteure als auch für die Zielgruppe selbst nicht transparent sind. Es ist davon auszugehen, dass daher die Gremien nicht in dem Ausmaß genutzt werden, wie es möglich wäre und sich eventuell auch die Nachwuchsgewinnung aufgrund der intransparenten Struktur schwieriger als nötig gestaltet.

4.4 FAZIT UND EMPFEHLUNGEN

Handlungsempfehlung 4: Mitwirkungsmöglichkeiten der bezirklichen Seniorenvertretungen in den Bezirksverordnetenversammlungen und ihren Ausschüssen festigen

Aus Sicht der Evaluation sollte dem Wunsch der Seniorenvertretungen nach einer verbindlichen und berlinweit einheitlichen Regelung zum Einbringen ihrer Anliegen in die Bezirksverordnetenversammlung nachgekommen werden. Am Prozedere, wie es in der jetzigen Form des BerlSenG vorgesehen ist, würde sich dadurch nichts ändern und die Seniorenvertretungen würden auch nicht an zusätzlichem Einfluss oder politischem Gewicht gewinnen. Ihnen würde lediglich eine juristische Garantie gewährt, dass der vorgesehene Weg ihnen jederzeit und in jedem Bezirk gleichermaßen offensteht. § 4 Absatz 3 BerlSenG sollte entsprechend so umformuliert werden, dass die jeweilige Bezirksvorsteherin oder der jeweilige Bezirksvorsteher verpflichtet ist, die Anliegen der Seniorenvertretungen auf die Tagesordnung zu setzen.

In Bezug auf die Institutionalisierung des Rederechts in Ausschüssen gilt es abzuwägen: So ergäbe sich ein Legitimationskonflikt, wenn Mitglieder der Seniorenvertretungen als Bürgerdeputierte in den Ausschüssen zugelassen würden und dadurch auch ein Stimmrecht erhielten. Seniorenvertretungen werden nicht von allen Wahlberechtigten gewählt, sodass ein Stimmrecht, welches sie mit den Bezirksverordneten gleichsetzt, problematisch wäre. Hinzu kommt, dass einige Mitglieder der SV Mitglieder in Parteien und teilweise sogar selbst noch als Bezirksverordnete tätig sind. So könnte es passieren, dass ihre Stimme bzw. die Positionen ihrer Partei quasi „doppeltes“ Gewicht erhalten. Zielführend aus Sicht der

Evaluation scheint hingegen der Vorschlag, die SV nach Vorbild des Jugendhilfeausschusses als beratende Mitglieder in Ausschüssen zuzulassen, in denen seniorenrelevante Themen behandelt werden. Dazu bedürfte es jedoch ebenfalls einer Novellierung des Berliner Bezirksverwaltungsgesetzes, da die Struktur der BVV-Ausschüsse dort geregelt ist und die SV dort als beratende Mitglieder entsprechend der in § 35 des AG KJHG enthaltenen Regelung aufgenommen werden müssten.

Mit dem Status als beratende Mitglieder würde den SV ein unveräußerliches und jederzeit wahrzunehmendes Rederecht, jedoch kein Stimmrecht, eingeräumt. Im Rahmen einer Gesetzesnovellierung wäre zu entscheiden, welche Ausschüsse seniorenrelevant sind. Die Onlinebefragung der bezirklichen SV hat ergeben, dass diese aktuell besonders aktiv in den Ausschusssitzungen zu den Themen „Soziales“ (und Gesundheit³⁸), „Wohnen“, „Verkehr“ und „Integration“ mitwirken. Dieses Themenspektrum deckt sich auch mit Äußerungen aus den qualitativen Interviews und könnte für die Auswahl der Ausschüsse, in denen beratende Mitglieder zugelassen werden, als Orientierung dienen.

Den Status und damit die Rechte der Landesgremien im Abgeordnetenhaus zu verändern erscheint angesichts der Tatsache, dass in der Geschäftsordnung des Abgeordnetenhauses generell keine beratenden Mitglieder für die Ausschüsse, sondern nur die themenbezogene Anhörung sachkundiger Personen vorgesehen ist, schwierig zu realisieren. Hierbei gilt es, den Unterschied zwischen dem Landesjugendhilfeausschuss und den ständigen Ausschüssen des Abgeordnetenhauses (bspw. dem Ausschuss für Bildung, Jugend und Familie) deutlich zu machen: Der Landesjugendhilfeausschuss ist als Fachgremium Teil des Landesjugendamtes und gehört damit zu der für Jugend und Familie zuständigen Senatsverwaltung. Im Gegensatz dazu sind die Ausschüsse des Abgeordnetenhauses Parlamentsgremien. Für die Zusammensetzung des Landesjugendhilfeausschusses gilt die gleiche Regelung nach § 35 AG KJHG, wie für die Jugendhilfeausschüsse der Bezirksverordnetenversammlungen – die im Übrigen selbst Teil der Verwaltung und kein „Parlament“ im eigentlichen Sinne sind –, nach der beratende Mitglieder vorgesehen sind. Für die Ausschüsse im Abgeordnetenhaus existieren keine solchen Regelungen.

Zudem scheinen die Mitglieder der Landesgremien gute Vernetzungen ins Abgeordnetenhaus zu haben und bei seniorenrelevanten Themen durchaus regelmäßig angehört zu werden. Insofern ist aus Sicht der Evaluation hier einerseits wenig Spielraum, andererseits aber auch eher geringer Handlungsbedarf vorhanden.

38 Die beiden Themen werden häufig, allerdings nicht immer, gemeinsam in Ausschüssen behandelt.

Handlungsempfehlung 5: Zeitpunkt der Zusendung relevanter Materialien und Themenspektrum konkretisieren

Im Rahmen einer Novellierung des Berliner Seniorenmitwirkungsgesetzes sollte zunächst das Themenspektrum der „seniorenrelevanten“ Anliegen spezifiziert werden. Dies könnte bspw. basierend auf den Ausschüssen geschehen, in denen den Seniorenvertretungen eine beratende Mitgliedschaft eingeräumt wird – insofern Handlungsempfehlung 4 umgesetzt wird. § 3 Absatz 2 könnte dann dahingehend konkretisiert werden, dass die Vorlagen dieser Ausschüsse ohne Ausnahme an die Seniorenvertretungen gesendet werden. Im Gegensatz zu einer Regelung, in deren Rahmen die SV die Unterlagen aller Ausschüsse bekämen, würde sich die Menge der zu sichtenden Unterlagen für die SV so reduzieren. Außerdem sollte ein Mindestzeitraum benannt werden, der zwischen Zusendung und Sitzungstag bestehen muss. So wäre gewährleistet, dass die Seniorenvertretungen genug Zeit haben, um die Unterlagen zu sichten.

Auf Landesebene verhält sich die Situation etwas anders: Zumindest die Verbindung der Landesgremien zu SenIAS und SenGPG scheint hier aufgrund fester Ansprechpersonen und der institutionalisierten Teilnahme der SenIAS an den LSBB-Sitzungen gegeben zu sein, zumal mit der Geschäftsstelle eine zusätzliche Schnittstelle besteht. Problematisch scheint hier der Zugang zu anderen Senatsverwaltungen. Gleichzeitig würde es dort wohl zu einem schwer realisierbaren Mehraufwand führen, müsste jemand durchgehend Informationen für die Seniorenvertretungen filtern, aufbereiten und zusenden. Machbar scheint jedoch die Benennung einer Ansprechpartnerin oder eines Ansprechpartners, die oder der im Falle einer Anfrage der LSV oder des LSBB Auskunft gibt. Für solche Anfragen sollte explizit die Geschäftsstelle beauftragt werden, sodass die Zuständigkeiten klar verteilt sind und sich zwischen der Geschäftsstelle und den Ansprechpartnerinnen und -partnern in den Senatsverwaltungen Abläufe einspielen und Kontinuitäten in der Zusammenarbeit entwickeln (siehe dazu auch Handlungsempfehlung 11).

Handlungsempfehlung 6: Institutionalisierte Austauschformate zwischen Bezirksamt und Seniorenvertretungen

Aus Sicht der Evaluation wären institutionalisierte Treffen zwischen Verantwortlichen im Bezirksamt und den Seniorenvertretungen sinnvoll, in deren Rahmen Informationen ausgetauscht und Bedarfe übermittelt werden können. Diese sollten ebenfalls in § 3 BerlSenG inkl. zeitlichem Rahmen festgelegt werden. Dabei muss darauf geachtet werden, dass die Treffen mit den vorhandenen zeitlichen Ressourcen der Bezirksamter leistbar sind (bspw. monatlich ein zweistündiges Treffen).

Handlungsempfehlung 7: Geschäftsstellen für die bezirklichen Seniorenvertretungen einrichten

Diese Empfehlung wäre vor dem Hintergrund begrenzter (und je nach Bezirk in unterschiedlicher Höhe verfügbarer) haushälterischer Mittel auf ihre Realisierbarkeit zu prüfen. Sollte sie jedoch realisierbar sein, könnte eine Geschäftsstelle Mittlerin zwischen Verwaltung und Seniorenvertretungen

sein, Ausschussunterlagen auf „Seniorenrelevanz“ überprüfen und den Seniorenvertretungen anschließend die Auswahl zukommen lassen. Dies würde die Kommunikation und das Verhältnis zwischen Bezirksamtern und den Seniorengremien zweifelsohne stark verbessern, ist aber angesichts des notwendigen finanziellen Aufwands eine schwer umzusetzende Maßnahme. Eventuell könnte man Synergien bilden, indem solche Geschäftsstellen nicht nur für die Seniorenvertretungen, sondern auch für andere Interessensvertretungen tätig sind. Möglich wäre auch, die Zahl der Geschäftsstellen zu verringern und ihnen Seniorenvertretungen mehrerer Bezirke zuzuweisen.

Handlungsempfehlung 8: Benötigtes Budget der Seniorenvertretungen kalkulieren, angleichen und gegebenenfalls Finanzierung der Seniorenvertretungen auf das Land umlagern

Die unterschiedlichen finanziellen Spielräume der Bezirke und die dadurch entstehenden Unterschiede in den Mitteln der bezirklichen Seniorenvertretungen sind vor dem Ziel, allen Seniorenvertretungen die gleichen Möglichkeiten zur Mitwirkung zu ermöglichen, durchaus problematisch. Die Bezirke haben im Rahmen der ihnen durch das Land zugewiesenen Globalsummen zwar die haushälterische Hoheit darüber, wie viel Geld sie den SV zur Verfügung stellen. Eine Verständigung und Einigung der Bezirke über ein einheitliches Budget bzw. einen Grundbetrag, welches oder welchen jeder Bezirk seiner SV zur Verfügung stellt, scheint jedoch auch in diesem Rahmen möglich und im Sinne einer Ressourcen- und damit verbundenen Chancengleichheit erstrebenswert zu sein. Bei der Festlegung der Höhe eines adäquaten Budgets müssten die Seniorenvertretungen im Vorfeld mit einbezogen werden, um sicherzustellen, dass der letztlich ausgezahlte Betrag die bezirklichen Gremien zur Erfüllung ihrer Aufgaben entsprechend des BerlSenG befähigt und nicht nur die Mindestanforderungen deckt. Vor dem Hintergrund der Relevanz einer erfolgreichen Öffentlichkeitsarbeit sollten insbesondere auch die hierfür notwendigen Finanzmittel bei der Festlegung berücksichtigt werden (siehe Handlungsempfehlung 1). Die Einigung auf einen Grundbetrag sollte Bezirke, die ihren SV bereits jetzt ein höheres Budget zur Verfügung stellen, nicht einschränken.

Sollte eine solche Einigung nicht erzielt werden können, wäre es aus Sicht der Evaluation (und einiger Bezirksverordnetenvorsteherinnen und -vorsteher) sinnvoll zu prüfen, ob die Finanzierung der Seniorenvertretungen auf das Land umgelagert werden kann. So könnte sichergestellt werden, dass jede Seniorenvertretung die gleichen Mittel zur Verfügung gestellt bekäme.

Es wäre allerdings zu prüfen, ob und wie eine solche Finanzierung (z. B. Herauslösen des Budgets aus der Globalsumme) rechtlich zu begründen ist und aus welchem Haushaltstitel sie erfolgen könnte.³⁹ Grundsätzlich sind berlinweit handlungsfähige Seniorenvertretungen als funktionierendes Bindeglied zwischen Politik und Berliner Seniorinnen und Senioren aus Sicht der Evaluation durchaus im „gesamtstädtischen Interesse“, auch wenn sie auf bezirklicher Ebene agieren. Sollte eine Umlagerung auf das Land möglich sein, müssten auch verwaltungstechnische Aspekte bedacht werden. So müssten bspw. entsprechende Ressourcen in der Landesverwaltung zur Ausgabenprüfung zur Verfügung gestellt werden.

Handlungsempfehlung 9: Aufwandsentschädigungen ermöglichen

Der Wunsch der SV nach Aufwandsentschädigungen für ihr ehrenamtliches Engagement – bspw. im Sinne von Fahrtgeld bzw. der Rückerstattung von ÖPNV-Tickets – ist aus Sicht der Evaluation berechtigt. Aufwandsentschädigungen sollten zusätzlich zum allgemeinen Budget einer bezirklichen Seniorenvertretung gezahlt werden, damit dieses weiterhin für die Projekt- und Öffentlichkeitsarbeit verwendet werden kann. Im Falle der Umsetzung von Handlungsempfehlung 4 wäre zumindest in Bezug auf die Teilnahme an Ausschusssitzungen hier bereits eine Lösung erfolgt, da den beratenden Mitgliedern Sitzungsgeld zustünde. Für andere Tätigkeiten – bspw. die Organisation von und Anreise zu Veranstaltungen zur Kandidatengewinnung – sollte eine gesetzliche Grundlage geschaffen werden, sodass die Seniorenvertretungen wie andere Ehrenamtliche das Recht auf eine angemessene Entschädigung und einen einfachen Zugang dazu haben. Wie Handlungsempfehlung 4 kann dies allerdings nicht allein durch eine Änderung des BerlSenG erwirkt werden. Aus Sicht der Evaluation könnten die Seniorenvertretungen bspw. in die Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über die Entschädigung der Mitglieder der Bezirksverordnetenversammlungen, der Bürgerdeputierten und sonstiger ehrenamtlich tätiger Personen (DepEntschGDV) aufgenommen werden. Auch hier müsste allerdings zunächst eine juristische Prüfung erfolgen, ob eine Änderung möglich bzw. wie der rechtliche Status der Seniorenvertretungen zu verändern wäre, um sie als anspruchsberechtigte Gruppe in die Verordnung aufnehmen zu können. Sofern juristisch möglich bedarf es zur Umsetzung ebenfalls des politischen Willens auf Landesebene, um entsprechende Änderungen gesetzlich auf den Weg zu bringen.⁴⁰ Weiterhin wäre zu beachten, dass entsprechend des Gesetzes zur Stärkung des Ehrenamtes monatliche Aufwandsentschädigungen und Reisekostenerstattungen aus öffentlichen Kassen über 200 Euro auf die Grundsicherung angerechnet werden. Mitglieder der SV, die Grundsicherung erhalten, müssten also explizit darüber aufgeklärt werden, sodass sie in der Lage

sind darauf zu achten, dass ihnen aus ihrer Tätigkeit keine finanziellen Nachteile entstehen.

Handlungsempfehlung 10: Technische Ausstattung der bezirklichen SV vereinheitlichen und bilateral zusichern

Um zukünftig Konflikte um die technische Ausstattung zu vermeiden, wäre es sinnvoll, die Ausstattung, die den Seniorenvertretungen zusteht, zu vereinheitlichen und ihre Bereitstellung durch das Bezirksamt verbindlicher zu gestalten. Allerdings wurde sich gegen eine detaillierte Auflistung der benötigten Gegenstände im Gesetz ausgesprochen, da diese je nach technischer Entwicklung nach kurzer Zeit wieder obsolet werden könnte. Denkbar wären schriftliche Vereinbarungen zwischen Seniorenvertretungen und Bezirksämtern, in denen die benötigten Gegenstände aufgelistet werden und die Bezirksämter ihre Bereitstellung zusichern. Diese Vereinbarungen sollten in regelmäßigen Abständen auf ihre Aktualität und Vollständigkeit geprüft und entsprechend angepasst werden. Auf diese könnten sich die Seniorenvertretungen berufen, sollten einzelne Dinge nicht verfügbar sein.

Handlungsempfehlung 11: LSV und LSBB zu einem alleinigen Gremium zusammenführen

Obwohl die Akteurinnen und Akteure der Seniorenmitwirkungsgremien uneins darüber sind, wie viele und welches der beiden Gremien auf Landesebene erhaltenswert ist, empfiehlt die Evaluation die Verankerung eines einzigen Gremiums. Grund hierfür ist die dringend notwendige Transparenz über Strukturen und Möglichkeiten der aktiven Beteiligung und Mitwirkung von Seniorinnen und Senioren – nicht nur für die vertretene Zielgruppe der älteren Bürgerinnen und Bürger Berlins, sondern auch für die weitere politische und zivilgesellschaftliche Ebene. Mit verständlichen und nachvollziehbaren Strukturen kann eine Identifikation und das Interesse an Mitwirkung bei älteren Menschen leichter erzeugt werden. Die Evaluation stützt den Vorschlag aus den Reihen der Akteurinnen und Akteure, in diesem alleinigen neuen Gremium auf Landesebene zahlreiche Vorteile des bisherigen LSBB zu vereinen und das dort vorhandene Fachwissen und die erfolgreiche Vernetzung zu nutzen (für eine detaillierte Auflistung der Argumente siehe Kapitel 4.3). Allerdings sollten folgende neue Bedingungen zur Aufhebung der bisherigen Konfliktlinien zwischen LSV und LSBB in eine Gesetzesnovelle integriert werden:

³⁹ Zusätzlich bedürfte es auch des politischen Willens zu einer entsprechenden gesetzlichen Änderung des Haushaltsrechts.

⁴⁰ Laut § 9 Absatz 1 des zugrundeliegenden Gesetzes über die Entschädigung der Mitglieder der Bezirksverordnetenversammlungen, der Bürgerdeputierten und sonstiger ehrenamtlich tätiger Personen ist der Senat „ermächtigt, die Entschädigung für die sonstigen für Berlin ehrenamtlich tätigen Personen durch Verordnung festzusetzen“.

Die bezirklichen Seniorenvertretungen werden in einer freien und geheimen Listenwahl mittelbar bestimmt und besitzen somit eine demokratische Legitimation zur politischen Vertretung der Zielgruppe auf bezirklicher Ebene. Die 12 Vorsitzenden, aus denen sich die LSV zusammensetzt, fungieren letztendlich als verlängerter Arm dieser Repräsentanz auf der Landesebene – auch wenn sie in ihrer Funktion nicht von den Wählerinnen und Wählern, sondern von den jeweiligen Mitgliedern ihrer Seniorenvertretung gewählt werden. In dieser Funktion als Repräsentantinnen und Repräsentanten der gewählten Seniorenvertretungen sollte der LSV im Vergleich zu den Berufenen eine prominente Rolle innerhalb des LSBB zukommen. So sollte das Kräfteverhältnis der LSV im LSBB adäquat und gleichberechtigt angepasst werden, sodass nicht 12 Seniorenvertretungen der LSV 13 Vereins- und Verbandvertretungen gegenüberstehen (Anpassung der Mehrheitsverhältnisse, Ausschluss einer Überstimmung der LSV).

Unter den berufenen Seniorenorganisationen sollten sich häufiger Vertretungen unterrepräsentierter Gruppen wiederfinden. Im Sinne der Mehrheitsverhältnisse geht es aber nicht darum, den LSBB mit Personen aufzufüllen und zu vergrößern, sondern spezifische Zielgruppen unter den vorhandenen Seniorenorganisationen zu berücksichtigen. So könnten beispielsweise – ähnlich wie für Menschen mit Migrationshintergrund – drei Plätze fest reserviert sein (z. B. Vertretung für Menschen mit Behinderung, LSBTI-Community – siehe Handlungsempfehlung 15) und neun Plätze berufen werden. Bei der Neubesetzung der Seniorenorganisationen je Legislaturperiode sollte die Abbildung einer größeren Vielfalt regelmäßig überprüft werden.

Darüber hinaus sollte sich der LSBB selbst auch hin zu anderen Gremien öffnen und bspw. mit dem Landesbeirat für Menschen mit Behinderung oder für Integrations- und Migrationsfragen vernetzen und dort die Bedarfe der Seniorinnen und Senioren einbringen bzw. „abholen“ (siehe ebenso Handlungsempfehlung 13).

Die 12 Vorsitzenden der bezirklichen Seniorenvertretungen (LSV) könnten als Subgruppe des LSBB (z. B. in einer AG) agieren, um die bezirklichen Themen zu bearbeiten und Ergebnisse dorthin zurückzuspiegeln. Auf der Agenda des LSBB stünden dann auch der Bericht aus dieser Arbeitsgruppe (AG) zu bezirklichen Anliegen. Hierzu muss entschieden werden, ob der Sitzungsturnus des LSBB zu erhöhen ist. Pressemitteilungen und Stellungnahmen für das Berliner Abgeordnetenhaus würden auf der übergeordneten Ebene des LSBB mit einer gemeinsamen Stimme aller Vertretungen im LSBB formuliert werden.

Die gesetzlich verankerte beratende Funktion des Abgeordnetenhauses durch den LSBB soll die Perspektive der LSV ausdrücklich miteinschließen. Bisher kann sich die LSV zwar initiativ an das Abgeordnetenhaus wenden mit der Bitte, eigene Anliegen vorbringen zu können, eine institutionalisierte beratende Funktion ist für sie jedoch laut Gesetz nicht

vorgesehen. Daher muss ihre Stimme innerhalb eines neuen Gremiums ausdrücklich berücksichtigt werden.

Mit Blick auf die bundesweite Anschlussfähigkeit und Vergleichbarkeit (§ 5 BerlSenG) wäre nach Ansicht einiger Akteurinnen und Akteure der Name dieses neu konstituierten LSBB zu überdenken und ggf. in LSV umzubenennen, zum einen, weil die Seniorenmitwirkungsgremien in anderen Bundesländern ebenfalls „Vertretung“ im Namen tragen und weil einer „Vertretung“ eine stärkere Durchschlagkraft und Bedeutung zugemessen werde als einem „Beirat“. Dieser neu konstituierte (ggf. in LSV umbenannte) LSBB entspräche von seiner Zusammensetzung her dann auch eher den teilnehmenden Pendanten aus den anderen Bundesländern in der BAG LSV. In diesem Fall wäre jedoch zu prüfen, ob die Mitglieder des neuen Gremiums im Falle einer Benennung als „Landesseniorenvertretung“ immer noch Anspruch auf Sitzungsgeld hätten. In der Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über die Entschädigung der Mitglieder der Bezirksverordnetenversammlungen, der Bürgerdeputierten und sonstigen ehrenamtlich tätigen Personen werden wörtlich nur Ausschüsse, Beiräte, Kommissionen und Schiedsgerichte als anspruchsberechtigte Körperschaften genannt.

Die Geschäftsstelle sollte ausdrücklich erhalten bleiben. Im Falle einer Verschmelzung der Gremien ist davon auszugehen, dass für sie weniger Abstimmungsprozesse anfallen. Die frei gewordenen Ressourcen könnten dann stärker für die Koordinierung und Umsetzung der Öffentlichkeitsarbeit genutzt werden (siehe dazu Handlungsempfehlungen 1 und 2). Auch sollte die Geschäftsstelle als Mittlerin zwischen dem Landesgremium und den Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartnern in den anderen Senatsverwaltungen fungieren und so auch in der Kommunikation nach außen positioniert werden (bspw. durch kurze Vorstellungstermine, sobald die Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartner benannt wurden).

Es ist zu betonen, dass die hier gemachten Vorschläge für eine Reform der Gremienstruktur lediglich Anregungen aus den erhobenen Daten der Evaluation darstellen und nicht als abschließendes Konzept zu verstehen sind. Sollte es im Rahmen einer Novellierung des BerlSenG zu einer Neustrukturierung der Seniorenvertretung auf Landesebene kommen, ist diese insbesondere auf Basis der Vorschläge, Wünsche und Anregungen aller Seniorenmitwirkungsgremien sowohl auf bezirklicher als auch auf Landesebene vorzunehmen. Diese müssen im Vorfeld kooperativ ein Konzept für die neue Struktur erarbeiten, welches den Abgeordneten letztendlich als Entscheidungsgrundlage dient. Sollte das Ergebnis dieser Zusammenarbeit die Fusion zu einem Gremium im Sinne der hier gemachten Vorschläge sein, empfiehlt es sich, den Fusionsprozess durch eine professionelle Mediation zu begleiten, um mögliche Konfliktlinien aufzulösen, die noch aus den alten Strukturen resultieren.

5. TEILHABE UND DIVERSITÄT IN DEN SENIORENMITWIRKUNGSGREMIEN

In diesem Kapitel geht es insbesondere um die effektive Teilhabe von gesellschaftlich unterrepräsentierten Gruppen im Alter. Hierzu zählen unter anderem in Berlin gemeldete Menschen über 60 Jahre mit Migrationsgeschichte, LSBTI-Personen und Menschen mit Behinderung. Weitere relevante Aspekte sind der Einfluss von Bildungsabschlüssen, der ökonomischen Ausstattung und potenzieller Mehrfachdiskriminierungen. Folgende Fragen stehen im Mittelpunkt:

- Welche Möglichkeiten der Stärkung gesellschaftlicher Diversität in den Seniorengremien gibt es?
- Welche Möglichkeiten in der Auslegung oder Umgestaltung des Gesetzes gibt es, um insbesondere die Teilhabe von älteren Menschen mit Migrationsgeschichte, LSBTI oder Menschen mit Behinderung zu fördern?

Um diese Frage zu beantworten wurden Fokusgruppen mit relevanten Akteurinnen und Akteuren geführt, die einen vertrauensvollen und engen Kontakt zu den Zielgruppen haben. Die Ergebnisse der Fokusgruppen werden in diesem Kapitel anhand der Leitfragen vorgestellt und zu Handlungsempfehlungen gebündelt. Darüber hinaus werden Aussagen der Interviewpartnerinnen und Interviewpartner und Ergebnisse der Onlinebefragung hinzugezogen.

5.1 BEKANNTHEIT DER SENIORENMITWIRKUNGSGREMIEN IN DEN ZIELGRUPPEN

Insgesamt sind die Seniorenmitwirkungsgremien über alle spezifischen Zielgruppen hinweg eher unbekannt. Wie schon in Kapitel 3 erläutert, gibt es ein allgemeines Problem bei der Kandidatenfindung, bei dem die spezifischen Zielgruppen keine Sonderrolle einnehmen. Dennoch spiegelt sich diese Schwierigkeit auch bei den hier befragten Zielgruppen wider.

In den Fokusgruppen wird deutlich, dass die im BerlSenG geschaffenen Möglichkeiten zur Teilhabe an mangelnder Bekanntheit der Gremien in den drei fokussierten Zielgruppen scheitern. Als Begründung werden verschiedene Aspekte

genannt. Einer davon ist die Erfahrung insbesondere älterer LSBTI-Personen, aufgrund der eigenen Positionalität in der Gesellschaft nicht gehört zu werden und keine Chance zu haben, etwas verändern zu können. Außerdem können Diskriminierungserfahrungen dazu führen, dass die Angst vor der persönlichen Verwundbarkeit zu einer großen Hürde für politisches Engagement wird. Ein anderer Punkt liegt darin, dass (zivil-)gesellschaftliches und politisches Engagement häufig in anderen Vereinen und Einrichtungen stattfindet, die sich näher an der Lebenswelt der Seniorinnen und Senioren befinden. Gleichwohl begründen andere Vertreterinnen und Vertreter die mangelnde Bekanntheit nicht mit den zugeschriebenen Merkmalen (wie z. B. einem Migrationshintergrund), sondern auch mit einem persönlichen Interesse – und der insgesamt niedrigen Bekanntheit der Seniorenmitwirkungsgremien unter Berlinerinnen und Berlinern.

In den Interviews wird deutlich, dass die Vertreterinnen und Vertreter auf Bezirksebene Schwierigkeiten haben, Seniorinnen und Senioren mit Migrationsgeschichte und in sozial schwierigen Lagen zu erreichen. Maßnahmen, die die Bekanntheit in spezifischen Zielgruppen steigern würden (wie z. B. dass Seniorenvertreterinnen und -vertreter in entsprechende Vereine und Begegnungsstätten gehen und sich dort vorstellen) lassen sich oft mit den vorhandenen zeitlichen und finanziellen Ressourcen nicht realisieren. Gleichzeitig wird von allen Akteurinnen und Akteuren eine Steigerung der Bekanntheit angestrebt und insbesondere zum Erreichen einer größeren Vielfalt als grundlegend angesehen.

5.2 REPRÄSENTATION DER ZIELGRUPPEN IN DEN SENIORENMITWIRKUNGSGREMIEN

Auf Landesebene

Insgesamt fühlen sich die Zielgruppen zu wenig repräsentiert. Die Vielfalt älterer Menschen in Berlin, wie sie in Kapitel 2 skizziert wurde, ist bisher in den Seniorenmitwirkungsgremien weder auf Bezirks- noch auf Landesebene abgebildet. Bei der Wahl 2017 betrug der Anteil der gewählten Kandidatinnen und Kandidaten mit Migrationsgeschichte lediglich sie-

ben Prozent, 2011 waren es noch neun Prozent. Während die Partizipation der Gruppe der älteren Menschen mit Migrationsgeschichte mit der festen Teilnahme des Kompetenz Zentrums Interkulturelle Öffnung der Altenhilfe (kom*zen) im LSBB gesetzlich verankert ist, fehlt diese Grundlage für die beiden anderen befragten Gruppen der älteren LSBTI-Personen und Seniorinnen und Senioren mit Behinderung. Insbesondere aus der Fokusgruppe „LSBTI“ wird dieser Umstand problematisiert und angegeben, dass die neue Fachstelle „LSBTI, Altern und Pflege“ für eine Rolle analog zu kom*zen gut geeignet sei. In dieser Gruppe wird positiv hervorgehoben, dass sich die Repräsentation der Bedürfnisse älterer LSBTI-Personen auf der versorgerischen Ebene (z. B. bei Pflegediensten) immens verbessert habe – allerdings nicht im Hinblick auf die politische Repräsentation. Von Seiten der für Senioren-beteiligung zuständigen Beschäftigten der Bezirksämter wird die fehlende (sichtbare) Diversität stärker problematisiert und die Zusammensetzung der Mitglieder als mehrheitlich „weiß“, gut gebildet und ehemals gut verdienend beschrieben. Einer der befragten Bezirksverordneten fordert explizit mehr Mitglieder mit diversen Merkmalen – insbesondere von Personen mit Migrationsgeschichte. Im LSBB selbst wird der Einbezug einzelner Interessensgruppen unterschiedlich diskutiert. Da diese – insbesondere Personen mit Migrationsgeschichte – so schwer zu erreichen seien, könnten nicht alle Nationalitäten in persona abgebildet werden. Um ihre Interessen dennoch zu vertreten, seien Verbindungen zu Migrantenorganisationen vorhanden, selbst wenn sie selbst kein Mitglied in der Seniorenvertretung sind. In diesem Verständnis sollte Vielfalt nicht auf spezifische Gruppen fokussiert respektive reduziert betrachtet werden, da sich das Gesetz an alle Seniorinnen und Senioren, Hochbetagte und gerade erst Verrentete, mit unterschiedlichen Bildungshintergründen und Gesundheitszuständen richtet und die vorhandene Seniorenvertretung schon viele sichtbare und unsichtbare Vielfaltsmerkmale abdecke und in sich vereine.

Auf Bezirksebene

Auf der bezirklichen Ebene hält die große Mehrheit (81 Prozent) den Einbezug unterrepräsentierter Gruppen (ältere Menschen mit Migrationsgeschichte, ältere Menschen mit Behinderung, ältere LSBTI-Personen) für relevant. Nur 14 Prozent empfinden dies als wenig, eine befragte Person als gar nicht relevant. Dabei wird es von 79 Prozent der Befragten als schwierig empfunden, Angehörige der genannten Gruppen für die Arbeit in den SV zu gewinnen.

Parallelen zum Partizipationsgesetz

Am 17. Juni 2021 wurde das Gesetz zur Förderung der Partizipation in der Migrationsgesellschaft des Landes Berlin (PartMigG)⁴¹ im AGH verabschiedet – und löste damit das 2010 in Kraft getretene Partizipations- und Integrationsgesetz ab. Ziel des neuen Gesetzes ist es, die gleichberechtigte Teilhabe von Menschen mit Migrationsgeschichte zu fördern und durchzusetzen – in allen Bereichen des sozialen, kulturellen, ökonomischen, politischen und gesellschaftlichen Lebens in der durch Vielfalt und Migration geprägten Berliner Stadtgesellschaft. Denn der Anteil von Menschen mit Migrationsgeschichte ist in der Berliner Verwaltung etwa dreimal kleiner als in der Bevölkerung.⁴² Die Evaluation des Gesetzes ergab, dass das Gesetz zum einen noch zu wenig bekannt ist und zum anderen die darin enthaltenen Vorgaben zu mehr Sichtbarkeit und Repräsentanz von Menschen mit Migrationsgeschichte in der Verwaltung zu wenig konkret und umgesetzt sind.⁴³ Aus der Fokusgruppe „Menschen mit Migrationsgeschichte“ kommt die Forderung, den Bezug zwischen dem BerlSenG und dem PartMigG zu konkretisieren und auszuweiten – da beide das Ziel der Teilhabe verfolgen. Konkret würde dies bedeuten, dass der alleinige Bezug unter § 6, der sich auf die Mitgliedschaft des kom*zen bezieht, nicht ausreichend ist – sondern, wie im PartMigG, eine Sicherung der Repräsentanz der Gesamtgesellschaft vorsehen müsste, die in den bezirklichen und Landesgremien umgesetzt werden müsste.

5.3 HINDERNISSE ZUR BETEILIGUNG UND VERBESSERUNGSPOTENZIALE

Insgesamt gelingt es nach Meinung aller an der Evaluation beteiligten Akteurinnen und Akteure zu wenig, einzelne Interessensgruppen miteinzubeziehen – auch wenn der Diversitätsbegriff über die hier hervorgehobenen drei Gruppen (ältere LSBTI-Personen, Menschen mit Migrationsgeschichte und Menschen mit Behinderung) hinausgeht. Die für Seniorenbeteiligung zuständigen Beschäftigten der Bezirksämter begrüßen, dass kom*zen Teil der AG Wahlen⁴⁴ geworden ist, um (auch) migrantische Communities stärker anzusprechen, und dass die Öffentlichkeitsarbeit des Senats in mehreren Sprachen erfolgt. Zwei der interviewten MdA sprechen Diversität und Teilhabe nicht explizit an. Nur eine bzw. ein MdA nennt die Beteiligung und Beachtung aller gesellschaftlicher

41 Abgeordnetenhaus Berlin (2021): [Gesetz zur Neuregelung der Partizipation im Land Berlin. \(berlin.de\)](#)

42 rbb (17.06.2021): [Abgeordnetenhaus beschließt Partizipationsgesetz. Verwaltungsangestellte mit Migrationshintergrund sollen gefördert werden. \(rbb24.de\)](#)

43 Die Beauftragte des Berliner Senats für Integration und Migration: [Partizipation in der Migrationsgesellschaft, Fragen und Antworten zur Novelle des PartIntG. \(berlin.de\)](#)

44 Die AG Wahlen ist eine Arbeitsgruppe auf Landesebene, in der die für die Organisation der Wahlen auf Bezirksebene zuständigen Personen in Austausch mit der Senatsverwaltung die Wahlen koordinieren.

Gruppen als die wesentliche Aufgabe des Parlaments – mit einem besonderen Fokus auf vulnerable oder ungehörte Gruppen: Die Abbildung der Stadtgesellschaft fände im LSBB inzwischen in Teilen statt, während in der LSV sowie den SV diese Diversität derzeit noch nicht ausreichend vorhanden sei.

Aufwandsentschädigung

Über alle befragten Gruppen hinweg und in mehreren Interviews wird die nicht vorhandene oder unzureichende Aufwandsentschädigung als größtes Hindernis zur Beteiligung genannt, da diese zum Ausschluss wirtschaftlich schwächerer Seniorinnen und Senioren führt. Neben Frauen, die in der momentanen Seniorengeneration mehrheitlich Hausfrauen und Mütter gewesen seien und daher nicht über große Rücklagen verfügten, treffe dies auch auf manche ältere Menschen mit Migrationsgeschichte zu (zum Thema Aufwandsentschädigungen und entsprechenden Handlungsempfehlungen siehe Kapitel 4).

Kandidatenfindung

Um diese Repräsentation der Zielgruppen in den Seniorenmitwirkungsgremien zu erreichen, ist die Kandidatenfindung ein elementarer Bestandteil. Im Hamburger Seniorenmitwirkungsgesetz ist bspw. der Anteil von Personen mit Migrationshintergrund in den Seniorenvertretungen vorgeschrieben und bestimmte Verbände und Organisationen entsenden ihre Vertreterinnen und Vertreter dorthin. Von der LSV werden Quotenregelungen bei der Kandidatenfindung jedoch abgelehnt, da sie unpraktikabel erscheinen und die Angst herrscht, dass engagierte und fähige Kandidatinnen und Kandidaten verdrängt würden, die das Quotenkriterium nicht erfüllen. Ein weiterer Grund, warum eine Quote nicht als eine hilfreiche Maßnahme auf dem Weg zu mehr Diversität gesehen wird, ist die Unterschiedlichkeit der einzelnen Berliner Bezirke hinsichtlich ihrer Bevölkerungsstruktur. Im Bezirk Mitte wurden bei der vergangenen Wahl fünf Kandidatinnen und Kandidaten mit einem Migrationshintergrund zur Wahl aufgestellt, letztlich allerdings nicht gewählt. Um sie trotzdem miteinzubeziehen, wurde der Umweg über die Gründung eines Beirats gewählt, in dessen Rahmen sie an der Seniorenvertretung mitwirken konnten. Kam es aufgrund des Ausfalls eines Mitglieds der Seniorenvertretung zu einem Nachrückverfahren, wurden sie nachträglich in die Seniorenvertretung aufgenommen.

Ein anderer Weg, Kandidatinnen und Kandidaten aus diesen Zielgruppen zu gewinnen, könnten nach Ansicht mancher Mitglieder der LSV Schulungen sein. Diese könnten generell engagementfördernd wirken (siehe dazu auch Kapitel 3.4 sowie Handlungsempfehlung 14, Kapitel 4.4)).

In diesen Schulungen könnten engagierte Menschen zur politischen Arbeit befähigt und in die Arbeitsweisen und „Spielregeln“ der Seniorenmitwirkungsgremien auf Bezirks- und Landesebene eingeführt werden. Von Seiten der Interessensvertretungen unterrepräsentierter Gruppen wird angeregt, dass, falls Schulungen angeboten würden, diese nicht komplett neu aufgesetzt werden müssten, sondern

man eine Vernetzung zu vorhandenen Schulungsangeboten herstellen und somit Synergieeffekte nutzen könnte. Vertretungen der Seniorenmitwirkungsgremien äußern die Bedenken, dass Schulungen oft nicht wahrgenommen würden und keinen grundsätzlichen Anreiz zur Beteiligung setzten, da ihre Inanspruchnahme bereits eine erfolgte Aktivierung voraussetze. Fraglich ist allerdings, inwieweit diese Einschätzung auf Evidenzen basiert, da es bisher noch kein systematisches Angebot von Schulungen im Rahmen der Seniorenmitwirkung gegeben hat – zumal eine öffentlichkeitswirksame Kommunikation der Möglichkeit des Kompetenzerwerbs im Rahmen von Schulungen die Aktivierung potenzieller Mitglieder begünstigen könnte.

Doch die Gewinnung unterrepräsentierter Gruppen für die Seniorenmitwirkungsgremien scheitert offensichtlich nicht nur an den Hürden der Kandidatenfindung im Zuge der Seniorenwahlen. Die Strukturen und Möglichkeiten der Berliner Seniorenmitwirkung auf politischer Ebene sind schlicht nicht bekannt genug, um einen größeren und somit auch diversen Personenkreis zu mobilisieren. (siehe Kapitel 5.1).

Öffentlichkeitsarbeit

Die Gewinnung von Angehörigen unterrepräsentierter Gruppen könnte insbesondere durch mehr Aufklärung zu Seniorenmitwirkungsmöglichkeiten in Form von Öffentlichkeitsarbeit erleichtert werden. Dieser Maßnahme stimmen 76 Prozent der befragten SV zu. Ebenfalls hohe Zustimmung erhält der Vorschlag von mehr Netzwerkarbeit durch die SV mit Interessensverbänden (70 Prozent) sowie einer garantierten Aufwandsentschädigung (bspw. für Sitzungsteilnahmen, Fahrtgeld etc. (67 Prozent)). Zusätzlich schlugen 43 Prozent Sensibilisierungsmaßnahmen für vorhandene Mitglieder der Seniorenvertretungen zu Diversitätskompetenz vor, 35 Prozent Schulungen in politischer Arbeit und der politischen Landschaft für gewählte Kandidatinnen und Kandidaten. Daneben könnten weitere Seniorinnen und Senioren aus spezifischen Zielgruppen gewonnen werden, indem die Wirkung der Seniorenvertretungen spürbar in der Lebenswelt der Menschen erhöht wird. Auch eine Verbesserung der Digitalisierungsmöglichkeiten, persönliche Ansprachen durch die aktuellen Seniorenvertreterinnen und -vertreter sowie die zuverlässige Verteilung von Infomaterial in den Gruppen könnten die Beteiligung stärken. Alle Vorschläge werden von den Befragten aus den Fokusgruppen ebenfalls befürwortet.

Spezifische Hindernisse

Spezifische Hindernisse für Seniorinnen und Senioren mit Migrationsgeschichte stellen insbesondere mangelnde Sprachkenntnisse dar, aufgrund derer z. B. die schriftliche Wahlbenachrichtigung nicht verstanden wird und somit die Möglichkeit zur Beteiligung nicht wahrgenommen werden kann. Ein weiteres Hindernis stellt die falsche Annahme dar, dass sie aufgrund einer nicht vorhandenen deutschen Staatsbürgerschaft nicht wählen gehen dürften. Diesen beiden Aspekte könnten eine gezielte Öffentlichkeitsarbeit, die mehrsprachig, ansprechend und kultursensibel aufgestellt ist, abhelfen.

Spezifische Hindernisse zur Beteiligung für ältere LSBTI-Personen entstehen insbesondere aus der fehlenden gesetzlichen Verankerung, sodass die Vertretung im LSBB (zur Zeit besetzt durch die Schwulenberatung) nicht institutionalisiert wird. Für diese Zielgruppe brauche es immer ein besonderes Engagement sowie ein persönliches Outing, um in den Mitwirkungsgremien Interesse und Akzeptanz für die Belange der Gruppe zu wecken, so die Befragten in der Fokusgruppe. Daher hänge die aktuelle Position zu stark an der Person. Eine gesetzliche Verankerung könnte ein Signal an LSBTI-Personen senden, dass sie willkommen sind, die Sichtbarkeit erhöhen und Türen für eine breitere Beteiligung öffnen.

Zur höheren Beteiligung von Menschen mit Behinderungen sollten Schnittstellen zu bestehenden Beiräten und Gremien genutzt werden, um die Attraktivität der politischen Teilhabe zu erhöhen und durch institutionalisierte Austauschformate die Vernetzung verschiedener Angebote voranzutreiben.

5.4 FAZIT UND EMPFEHLUNGEN

Handlungsempfehlung 12: Öffentlichkeitsarbeit diversitätssensibel gestalten

Neben einer insgesamt breiter aufgestellten Öffentlichkeitsarbeit (siehe Handlungsempfehlungen 1 und 2), sollte diese zielgruppenspezifisch sowie diversitätssensibel gestaltet sein. Dies bedeutet, z. B. Informationen mehrsprachig zur Verfügung zu stellen sowie eine inklusive Sprache zu verwenden. Auch gilt es dabei zu betonen, dass für die Teilnahme an den Wahlen zu den Seniorenmitwirkungsgremien keine deutsche Staatsbürgerschaft vorhanden sein muss. Auch andere Zielgruppen sollten durch die Verwendung einer inklusiven Sprache expliziter zur Wahlbeteiligung animiert werden. Dazu kam der Vorschlag, einen Satz in der Wahlbenachrichtigung zu ergänzen, der darauf hinweist, dass durch die Wahl die Vielfalt der weltoffenen Stadt der Seniorinnen und Senioren in Berlin abgebildet werden soll und daher alle willkommen sind mitzuwählen. Eine diversitätssensible Sprache zeichnet sich auch dadurch aus, dass sich niemand durch die Verwendung des generischen Maskulinums ausgeschlossen fühlt. Hier gilt

es zu prüfen, ob eine Anpassung des Namens („Landesseniorenvertretung“) zielführend erscheint. Auch sollten kulturelle und religiöse Faktoren zum Beispiel bei der Terminfindung für Sitzungen mitgedacht werden. Um durch Öffentlichkeitsarbeit mehr diverse Personen anzusprechen, sollten relevante Verbände und Vereine im Rahmen einer aktiven Netzwerkarbeit frühzeitig in die Organisation der Berufungsvorschläge mit eingebunden werden (siehe Handlungsempfehlung 13). Um allen Gruppen politische Einflussnahme zu ermöglichen, müsste der Mehrwert eines solchen Amtes in der Seniorenvertretung durch eine gezielte Öffentlichkeitsarbeit stärker kommuniziert werden (siehe Handlungsempfehlung 1). Hier wird der LSBB in der Verantwortung gesehen, gemeinsam mit den vertretenen Organisationen die Interessen unterrepräsentierter Zielgruppen stärker zu vertreten und einen fachlichen Austausch zwischen den Seniorenvertretungen und den Seniorenorganisationen voranzutreiben.

Handlungsempfehlung 13: Aktivere Netzwerkarbeit betreiben

Für eine aktivere Netzwerkarbeit sollten zum einen stärker auf die Seniorinnen und Senioren zugehende Informationsangebote geschaffen werden, die diese in ihrem Alltag und in ihrer Lebenswelt erreichen. Des Weiteren können Netzwerke gestärkt werden, indem z. B. die Kooperation mit bestehenden Beiräten (z. B. Landesbeirat für Menschen mit Behinderung, Landesbeirat für Integrations- und Migrationsfragen) stärker in den Fokus gerückt wird. Die Aufgaben der SV (§ 4 Absatz 3 BerlSenG) hinsichtlich der Kontaktpflege sollten ausgeweitet werden auf Strukturen wichtiger gesellschaftlicher Gruppen, z. B. Migrantenselbstorganisationen.

Handlungsempfehlung 14: Integrierte Schulungsangebote für Mitglieder der Seniorenvertretungen schaffen

Um Seniorenmitwirkung in Berlin diverser zu gestalten scheint es erstens zielführend, den bereits aktiven Mitgliedern der Seniorenvertretungen, die laut Aussage einiger Interviewpartnerinnen und Interviewpartner häufig weiß sind, einen akademischen Hintergrund haben und schon Erfahrung in politischer Arbeit vorweisen können, Angebote zur Förderung ihrer Diversitätskompetenzen zu machen. Ziel dabei ist es, die Kommunikation der Seniorenvertretungen und die Ansprache potenzieller neuer Mitglieder inklusiver und damit für unterrepräsentierte Gruppen ansprechender zu gestalten (siehe Handlungsempfehlung 12). Zweitens gilt es aber auch, potenzielle Mitglieder zur politischen Arbeit zu befähigen, die bisher noch keine Berührungspunkte damit hatten. Konkret sollten hier Schulungsangebote zur Struktur und Funktionsweise des politischen Systems und zur politischen Arbeit – insbesondere den Aufgaben der Seniorenvertretung – angeboten werden. Dies könnte Vorbehalte bezüglich der eigenen Eignung für eine Tätigkeit in der Seniorenvertretung abbauen.

An anderer Stelle wurde hier bereits angeraten, Möglichkeiten zur Qualifizierung der Mitglieder bezirklicher Seniorenvertretungen in Bezug auf die Kompetenzen zur Gestaltung einer erfolgreichen Öffentlichkeitsarbeit zu schaffen (siehe Handlungsempfehlung 1). Diversitätskompetenz, politische Arbeit und Öffentlichkeitsarbeit sollten also die zentralen Inhalte eines (möglicherweise modularen) Schulungskonzepts für angehende Mitglieder der bezirklichen Seniorenvertretungen sein. Dabei sollte möglichst darauf geachtet werden, bestehende Schulungsangebote und -anbieter in diesen Themenbereichen zu nutzen. So wurden seitens der interviewten Interessensvertretungen von Menschen mit Behinderung unter anderem die Kooperationen mit der Landeszentrale für politische Bildung, den Volkshochschulen oder Stiftungen angeregt.

Handlungsempfehlung 15: Interne Zusammensetzung der Mitwirkungsgremien auf Landesebene diverser aufstellen

Die Zusammensetzung der SV sollte die Seniorinnen und Senioren in ihrer Gesamtheit widerspiegeln und wichtige gesellschaftliche Gruppen in die Arbeit integrieren, um die Hürden für Mitwirkung und Förderung der gleichberechtigten Teilhabe abzubauen. Dabei könnte eine institutionelle Verankerung der zielgruppenspezifischen Vertretung für weitere Zielgruppen neben den Menschen mit Migrationsgeschichte durch Kom*zen helfen. Für die Gruppe der älteren LSBTI-Personen könnte dies zum Beispiel die neu eingerichtete Fachstelle übernehmen. Durch eine Vereinfachung des Nachrückverfahrens könnte ebenfalls die Diversität der Gremien weiter gesteigert werden.

6. RESÜMEE UND HANDLUNGSEMPFEHLUNGEN

Alles in allem kann unter Rückgriff der zentralen Fragestellungen und den Erkenntnissen der Evaluation folgendes Resümee gezogen werden:

INWIEFERN VERSTÄRKT DAS GESETZ DIE AKTIVE BETEILIGUNG VON SENIORINNEN UND SENIOREN ÜBER DIE WAHL, DIE ROLLE UND DIE STRUKTUR DER SENIORENMITWIRKUNGSGREMIEN WIRKSAM?

Das Seniorenmitwirkungsgesetz stellt ein wichtiges Element der aktiven Beteiligung von Seniorinnen und Senioren in Berlin dar. Die Mehrheit der aktuell beteiligten bezirklichen SV sieht gemäß der Onlinebefragung insbesondere in der Hilfe und Beratung anderer Seniorinnen und Senioren in ihrem Bezirk einen zentralen Mehrwert. Ebenso ziehen die Befragten aus ihren Anstößen für politische Entscheidungen einen großen Nutzen. Häufig verstehen sich die befragten SV dabei als Sprachrohr insbesondere für die älteren Generationen, aber auch allgemein für die Menschen in ihrem Bezirk. Darüber hinaus spielen intrinsische Motive für die Beteiligung eine Rolle, u. a. allgemeines Interesse an einer sinnstiftenden Tätigkeit, Lust oder Spaß an einem ehrenamtlichen Engagement bzw. Zusammenarbeit mit anderen.

Dabei werden jedoch vor allem jene Seniorinnen und Senioren für die Beteiligung an den Seniorenmitwirkungsgremien erreicht, die bereits zuvor in anderen Bereichen engagiert waren. Insgesamt repräsentieren die Seniorenvertretungen auf Basis der Wahlbeteiligung 2017 nur einen geringen Teil der Berliner Seniorinnen und Senioren. Auch die Diversität der in Berlin lebenden älteren Menschen spiegelt sich aktuell noch nicht ausreichend in den Seniorenmitwirkungsgremien wider. Dies verdeutlicht, dass das Gesetz seine Wirksamkeit nicht vollends erreicht. Dabei spielt die Bekanntheit der Beteiligungsmöglichkeit die entscheidende Rolle. So sind die Seniorenmitwirkungsgremien in der Breite nicht bekannt und deren Arbeit und Nutzen nicht transparent. Dabei stellt sich die aktuelle Struktur der Seniorenmitwirkungsgremien auf Landesebene als hinderlich heraus. Die fehlende Bekanntheit zeigt sich schließlich auch in Hemmschwellen der Kandidat*innenfindung und einer geringen Wahlbeteiligung.

Um die Wirksamkeit dahingehend zu erhöhen, sind nach Ansicht der Evaluation Handlungsansätze in folgenden Handlungsfeldern zu empfehlen:

TABELLE 2: HANDLUNGSEMPFEHLUNGEN: WAHLEN, ÖFFENTLICHKEITSARBEIT, NETZWERKARBEIT

HANDLUNGSFELD	HANDLUNGSEMPFEHLUNG	HANDLUNGSANSÄTZE
Wahlen, Kandidatenfindung & Teilhabe	HE 3: Briefwahl als Motor der Wahlbeteiligung weiter nutzen	<ul style="list-style-type: none"> – Kandidatenvorstellung an Briefwahl koppeln – Wahl selbst und Möglichkeit zur Briefwahl stärker bewerben
	HE 14: Integrierte Schulungsangebote für Mitglieder der Seniorenvertretungen schaffen	<ul style="list-style-type: none"> – Schulungen für angehende Seniorenvertretungen in folgenden Bereichen anbieten <ul style="list-style-type: none"> • die Diversitätskompetenz • Politisches System & politisches Arbeiten • Öffentlichkeitsarbeit
	HE 15: Interne Zusammensetzung der Mitwirkungsgremien auf Landesebene diverser aufstellen	<ul style="list-style-type: none"> – Nach dem Vorbild von kom*zen feste Plätze für Menschen mit Behinderung und LSBTI-Community in der zukünftigen Version des LSBB schaffen
Öffentlichkeitsarbeit	HE 1: Öffentlichkeitsarbeit auf allen Ebenen stärken	<ul style="list-style-type: none"> – Budget der SV auf Basis einer realistischen Kalkulation für Öffentlichkeitsarbeit anpassen (unter Beachtung geltenden Haushaltsrechts) – Kompetenzen für Öffentlichkeitsarbeit der Mitglieder der Seniorenvertretungen stärken – Mehr personelle Ressourcen bei Bezirksämtern und in der Geschäftsstelle von LSV und LSBB zur Unterstützung bei der Öffentlichkeitsarbeit schaffen bzw. freimachen
	HE 2: Öffentlichkeitsarbeit durch ein Gesamtkonzept koordinieren und intensivieren	<ul style="list-style-type: none"> – Öffentlichkeitsarbeit der bezirklichen und der Landesgremien in einem Gesamtkonzept vereinen – Geschäftsstelle von LSV und LSBB als koordinierte Instanz weiterhin nutzen – Webpräsenz aktualisieren und künftig aktiver zur Kommunikation der Gremientätigkeiten nach außen nutzen – Analoge Informationsangebote parallel weiterhin nutzen bzw. ausbauen
	HE 12: Öffentlichkeitsarbeit diversitätssensibel gestalten	<ul style="list-style-type: none"> – Sprache in Materialien der Öffentlichkeitsarbeit diversitätssensibel gestalten und mehrsprachig produzieren – Relevante Vereine und Verbände bei der Verbreitung dieser Materialieneinbeziehen
Netzwerkarbeit	HE 13: Aktivere Netzwerkarbeit betreiben	<ul style="list-style-type: none"> – Seniorenmitwirkungsgremien sollten aktiver auf andere Gremien und Interessensvertretungen (insbesondere unterrepräsentierter Gruppen) zugehen und an ihnen teilnehmen, um dort bekannt zu werden und Zielgruppe für eigene Arbeit zu gewinnen

WELCHE ÄNDERUNGEN IM BERLSENG KÖNNTEN EINE STÄRKERE BETEILIGUNG UND MITWIRKUNG ERMÖGLICHEN?

Die eben skizzierten Handlungsempfehlungen bedürfen entsprechender Änderungen im BerlSenG, um die Beteiligung von Seniorinnen und Senioren zu erhöhen. Darüber hinaus ergeben sich aus den Erkenntnissen der Evaluation eben-

so Handlungsempfehlungen, die über die entsprechenden Änderungen im BerlSenG die Mitwirkung der Seniorenmitwirkungsgremien stärken. Denn sowohl auf bezirklicher als auch auf Landesebene stoßen die Seniorenmitwirkungsgremien auf Grenzen, ihre Erfahrungen und Fähigkeiten einzubringen. Um die Beteiligung und Mitwirkung dahingehend zu stärken, sind nach Ansicht der Evaluation Handlungsansätze in folgenden Handlungsfeldern zu empfehlen:

TABELLE 3: HANDLUNGSEMPFEHLUNGEN: SENIORENVERTRETUNG, ZUSAMMENARBEIT, LANDESMITWIRKUNGSGREMIEN

HANDLUNGSFELD	HANDLUNGSEMPFEHLUNG	HANDLUNGSANSÄTZE
Bezirkliche Seniorenvertretungen	HE 4: Mitwirkungsmöglichkeiten der bezirklichen Seniorenvertretungen in den Bezirksverordneten-versammlungen und ihren Ausschüssen festigen	<ul style="list-style-type: none"> – Recht zur Einbringung von Anliegen in die BVV berlinweit angleichen und festigen, indem § 4 Absatz 3 für die Bezirksverordnetenvorsteherinnen und -vorsteher verbindlich formuliert wird – Seniorenvertretungen als beratende Mitglieder in (ausgewählten) Ausschüssen zulassen, womit ein unbestreitbares Rede- und Antragsrecht sowie Sitzungsgelder einhergehen; dafür ist auch eine Änderung des BezVerwG notwendig
	HE 8: Benötigtes Budget der Seniorenvertretungen kalkulieren, angleichen und gegebenenfalls Finanzierung der Seniorenvertretungen auf das Land umlagern	<ul style="list-style-type: none"> – Im Dialog mit den Seniorenvertretungen errechnen, welches Budget benötigt wird, um die Aufgaben entsprechend dem BerlSenG umfassend zu erfüllen – Darauf basierend eine Angleichung der verfügbaren Mittel in den Bezirken anstreben (Grundbetrag) – Diese ist aus Sicht der Evaluation am ehesten mit einer Verlagerung der Finanzierung auf Landesebene zu erreichen; hierzu muss die Realisierbarkeit geprüft werden
	HE 7: Geschäftsstellen für die bezirklichen Seniorenvertretungen einrichten	<ul style="list-style-type: none"> – Nach dem Vorbild der Geschäftsstelle von LSV und LSBB entsprechende Stellen auch auf bezirklicher Ebene zur Unterstützung der Seniorenvertretungen einrichten
	HE 9: Aufwandsentschädigungen ermöglichen	<ul style="list-style-type: none"> – Aufwandsentschädigungen außerhalb des Budgets der bezirklichen Seniorenvertretungen ermöglichen – Dafür rechtliche Grundlage zusätzlich zum BerlSenG notwendig, bspw. im Rahmen der DepEntschGDV

HANDLUNGSFELD	HANDLUNGSEMPFEHLUNG	HANDLUNGSANSÄTZE
Zusammenarbeit von bezirklichen Seniorenvertretungen und Bezirksämtern	HE 5: Zeitpunkt der Zusendung relevanter Materialien und Themenspektrum konkretisieren	<ul style="list-style-type: none"> – Auf Basis der Auswahl an Ausschüssen, in denen SV als beratende Mitglieder vorgesehen sind, (HE 4): zuzusendende Materialien beschränken – Zeitpunkt der Zusendung von Materialien im Vorfeld der entsprechenden Sitzung konkretisieren
	HE 6: Institutionalisierte Austauschformate zwischen Bezirksamt und Seniorenvertretungen	<ul style="list-style-type: none"> – Regelmäßige, verpflichtende Treffen zwischen Verantwortlichen im Bezirksamt und Seniorenvertretungen
	HE 7: Geschäftsstellen für die bezirklichen Seniorenvertretungen einrichten	<ul style="list-style-type: none"> – Nach dem Vorbild der Geschäftsstelle von LSV und LSBB entsprechende Stellen auch auf bezirklicher Ebene zur Unterstützung der Seniorenvertretungen einrichten
Landesmitwirkungsgremien	HE 10: Technische Ausstattung der bezirklichen SV vereinheitlichen und bilateral zusichern	<ul style="list-style-type: none"> – Verbindlichkeit in der Ausstattung der SV schaffen
	HE 11: LSV und LSBB zu einem alleinigen Gremium zusammenführen	<ul style="list-style-type: none"> – Struktur des LSBB – d. h. Beteiligung der Seniorenorganisationen – beibehalten – Anzahl der Sitze für Seniorenorganisationen um einen verringern, sodass gleich viele Sitze für LSV und Seniorenorganisationen zur Verfügung stehen – Aktuelle „Privilegien“ des LSBB (Sitzungsgeld, Teilnahme der Senatsverwaltung, Status als beratende Institution für das Abgeordnetenhaus) beibehalten – Zwei feste Sitze für Interessenvertretungen von Menschen mit Behinderung und LSBTI-Community schaffen – Geschäftsstelle beibehalten

Für die Umsetzung insbesondere jener Empfehlungen, die ebenso einer Änderung anderer gesetzlicher Grundlagen bedürfen bzw. Fragen der Finanzierung berühren, ist ein politischer Wille notwendig, der damit auch die Anerkennung des BerlSenG als politisches Instrument der Seniorenmitwirkung widerspiegelt. Ohne die Änderungen weiterer Gesetzesvorschriften kann eine erneute Novellierung des BerlSenG eine Verbesserung der Mitwirkungsmöglichkeiten für Seniorinnen und Senioren nicht erreichen.

Nicht zuletzt sollte aus Sicht der Evaluation die Mitwirkung der Seniorenmitwirkungsgremien auch bei der Novellierung des BerlSenG ernst genommen und in Zusammenarbeit mit den beteiligten Akteuren erarbeitet werden, um damit eine längerfristige, tragfähige und akzeptierte Neugestaltung des Seniorenmitwirkungsgesetzes zu erreichen.

ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS

AG	Arbeitsgruppe(n)	LSV	Landesseniorenvertretung Berlin
AGH	Abgeordnetenhaus von Berlin	MdA	Mitglied des Abgeordnetenhauses
AG KJHG	Gesetz zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes, zur Unterstützung von Familien und zur Förderung der Beteiligung und Demokratiebildung junger Menschen und Familien	ÖPNV	Öffentlicher Personennahverkehr
		PartIntG	Partizipations- und Integrationsgesetz
		PartMigG	Gesetz zur Förderung von Partizipation in der Migrationsgesellschaft
BAG LSV	Bundesarbeitsgemeinschaft der Landesseniorenvertretungen	SenGPG	Senatsverwaltung für Gesundheit, Pflege und Gleichstellung
BerlSenG	Berliner Seniorenmitwirkungsgesetz	SenIAS	Senatsverwaltung für Integration, Arbeit und Soziales
BezVerwG	Bezirksverwaltungsgesetz	SenJustVA	Senatsverwaltung für Justiz, Verbraucherschutz und Antidiskriminierung
BVV	Bezirksverordnetenversammlung	SenSW	Senatsverwaltung für Stadtentwicklung und Wohnen
DepEntschGDV	Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über die Entschädigung der Mitglieder der Bezirksverordnetenversammlungen, der Bürgerdeputierten und sonstiger ehrenamtlich tätiger Personen	SenUVK	Senatsverwaltung für Umwelt, Verkehr und Klimaschutz
		SV	Bezirkliche Seniorenvertretung(en)
ITDZ	IT Dienstleistungszentrum Berlin	VV Berufungsvorschläge	Verwaltungsvorschriften zur Wahl der Vorschlagslisten und Berufung der Mitglieder der bezirklichen Seniorenvertretungen
kom*zen	Kompetenz Zentrum Interkulturelle Öffnung der Altenhilfe		
LSBB	Landesseniorenbeirat Berlin		
LSBTI	Lesben, Schwule, Bisexuelle, Trans* und Inter*		

Senatsverwaltung
für Integration, Arbeit
und Soziales

BERLIN



Senatsverwaltung für Integration,
Arbeit und Soziales

Abteilung Soziales, III E 1
Oranienstraße 106 | 10969 Berlin

©SenIAS
Stand 12/2021